This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

UB
825
A9A9

Gesetz

und

Dienst-Instruction

für die

k. k. Gendarmerie

der im

Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UB825
A9A9

Digitized by Google

Gesetz,

kundgemacht im Reichsgesetzblatte vom 29. Februar 1876,

VII. Stück, Nr. 19.

Digitized by Google

Digitized by Google

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Bestimmung der Gendarmerie, deren Stellung und Befugnisse im ausübenden Dienste.

§. 1.

Die k. k. Gendarmerie der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ist ein militärisch organisirter, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit bestimmter einheitlicher Wachkörper.

§. 2.

Die Gendarmerie untersteht hinsichtlich des öffentlichen Sicherheitsdienstes den k. k. politischen Bezirks- und Landesbehörden, bezüglich der militärischen, ökonomischen und administrativen Angelegenheiten ihren militärischen Vorgesetzten, in beiden Richtungen aber in letzter Linie dem Minister für Landesvertheidigung, welcher, wenn es sich um die Verfügung besonderer Sicherheitsmaßregeln handelt, mit dem Minister des Innern das Einvernehmen zu pflegen hat.

Der militärische Befehl und die Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung im Gendarmeriecorps obliegt dem Gendarmerie-Inspector, welcher dem Minister für Landesvertheidigung dafür verantwortlich ist.

§. 3.

Die k. k. politische Bezirksbehörde ist die Dienstesbehörde für die in ihrem Bezirke aufgestellten Gendarmerieposten und hat als solche den von den letzteren zu versehenden Sicherheitsdienst zu leiten und zu überwachen.

Digitized by Google

Insofern in Städten mit eigenen Gemeindestatuten die Mitwirkung der Gendarmerie neben der zu bestellenden städtischen Sicherheitswache in Anspruch genommen wird, hat die im Orte befindliche oder für die Umgebung eingesetzte k. k. politische Bezirksbehörde, als die Dienstesbehörde der Gendarmerie, im Einvernehmen mit dem betreffenden Gemeindevorstande die entsprechenden Verfügungen zu treffen.

§. 4.

Die Gendarmericofficiere sind die militärischen Vorgesetzten der Gendarmeriemannschaft. Sie haben den Unterricht der Mannschaft bezüglich des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der militärischen Ausbildung zu leiten, sowie die Disciplin, Adjustirung und Bewaffnung derselben zu überwachen.

§. 5.

Die Dienstesbehörde und die militärischen Vorgesetzten haben sich bei der Ueberwachung der einzelnen Posten im Einvernehmen zu erhalten und sich gegenseitig jene Wahrnehmungen mitzutheilen, welche für die Handhabung des Dienstes von Belang sind.

§. 6.

Zu den übrigen k. k. Civil- und Militärbehörden, sowie zu den Gemeindeämtern steht die Gendarmerie nicht in dem Verhältnisse der Unterordnung.

§. 7.

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sind berechtigt, die Dienstleistung der Gendarmerie unmittelbar in Anspruch zu nehmen. Im Verordnungswege wird bestimmt, wie die an die Gendarmerie von diesen Behörden ergangenen Anforderungen zur Kenntniß der Dienstesbehörde zu bringen sind.

Andere Civil- und die Militärbehörden, sowie die Gemeindeämter, haben ihre Requisitionen um Gendarmerieassistenz an die Dienstesbehörde der Gendarmerie zu richten, und nur, wenn Gefahr im Verzuge ist, hat

Digitized by Google

die Gendarmerie über an sie unmittelbar ergangene Requisition Assistenz zu leisten.

§. 8.

Die Mitwirkung der Gendarmerie in Angelegenheiten der Localpolizei wird nach den örtlichen Verhältnissen durch die Dienstesbehörde geregelt; jedoch darf hierdurch die Bestimmung der Gendarmerie für die Zwecke der öffentlichen Sicherheit keinen Eintrag erleiden.

§. 9.

Die Gendarmerie hat die erhaltenen Aufträge unbedingt zu vollziehen und sich in eine Beurtheilung derselben nicht einzulassen.

Sie ist auch in jenen Fällen, in welchen die Ertheilung eines schriftlichen Auftrages nicht in den Gesetzen angeordnet ist, berechtigt, dieselbe zu verlangen, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist.

Den Inhalt des Auftrages hat die den Auftrag ertheilende Behörde zu verantworten. Im Uebrigen ist die Gendarmerie für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und für die Einhaltung der Dienstesinstruction bei ihren Dienstesverrichtungen verantwortlich.

§. 10.

Die im Gendarmerieverbande stehenden Personen sind in Strafsachen den militärischen Gesetzen und Disciplinarvorschriften in dem Umfange unterworfen, wie solche durch das Gesetz vom 23. Mai 1871 (R. G. Bl. XX. St., Nr. 45 ex 1871) für die active Landwehr festgestellt wird.

Die Strafgerichtsbarkeit wird durch die Militärgerichte der Landwehr ausgeübt.

Die Freiheitsstrafen sind in den Militärstrafanstalten zu vollziehen.

§. 11.

Der Gendarm hat sich in allen Fällen seines dienstlichen Einschreitens gegen Personen der Formel: „Im Namen des Gesetzes“ in der Landessprache zu bedienen, und es ist in solchen Fällen Jedermann — ohne Unterschied, ob dem Civil- oder dem Militärstande angehörig —

Digitized by Google

verpflichtet, seiner Aufforderung, unbeschadet nachträglicher Beschwerde, Folge zu leisten.

§. 12.

Dem in Ausübung seines Dienstes begriffenen Gendarmen kommen die gesetzlichen Rechte der Civil- und Militärwache zu.

§. 13.

Der im Dienste stehende Gendarm darf unter den gebotenen Vorsichten von der Waffe Gebrauch machen:

1. Im Falle der Nothwehr zur Abwendung eines gegen seine Person gerichteten thätlichen Angriffes;

2. zur Bezwingung eines auf die Vereitlung seiner Dienstesverrichtung abzielenden Widerstandes;

3. zur Vereitlung von Fluchtversuchen gefährlicher Verbrecher, insoferne kein anderes Mittel zur Anhaltung vorhanden ist.

§. 14.

Die Gendarmerie ist berechtigt, zur Durchführung ihrer Dienstesobliegenheiten die Unterstützung aller Organe des öffentlichen Dienstes, insbesondere der Civilbehörden, anderer Wachkörper und ihrer Mitglieder, der Gemeindevorstände und militärischen Commanden in Anspruch zu nehmen.

§. 15.

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung des Gendarmeriedienstes wird die auf Grund dieses Gesetzes zu erlassende Dienstesinstruction enthalten.

II. Abschnitt.

Organische Gliederung und Vertheilung der Gendarmerie.

§. 16.

Am Sitze jeder politischen Landesbehörde hat ein Landesgendarmeriecommando zu bestehen.

Digitized by Google

§. 17.

Das Landesgendarmeriecommando hat die militärischen, ökonomischen und administrativen Angelegenheiten der ihm unterstehenden Gendarmerie (§§. 2 und 4) zu besorgen.

Als Landesgendarmeriecommandanten werden Stabs- oder Oberofficiere bestellt, welchen nach Erforderniß ein oder mehrere Officiere, ein Rechnungsführer, nach Umständen auch ein Rechnungswachtmeister und die nöthigen Chargen beigegeben werden.

In dem Bereiche der einzelnen Landesgendarmeriecommanden werden nach Bedarf Abtheilungscommanden aufgestellt, deren Wirkungskreis sich in der Regel auf die Handhabung der militärischen Aufsicht und Disciplin, sowie auf die Ausbildung im praktischen Dienste zu beschränken hat.

§. 18.

Am Sitze jeder Bezirkshauptmannschaft besteht ein Bezirksgendarmeriecommando, dessen Führung einem Wachtmeister anvertraut ist. Dieser commandirt den im Orte befindlichen Gendarmerieposten unmittelbar, und beaufsichtigt außerdem die Dienstleistung aller anderen im Bereiche des politischen Bezirkes aufgestellten ihm unterstehenden Gendarmerieposten, welche, wenn sie aus mehr als zwei Gendarmen bestehen, durch je einen Postenführer befehligt werden.

§. 19.

Den Stand der einzelnen Landesgendarmeriecommanden bestimmt der Minister für Landesvertheidigung, jenen der einzelnen Posten der Landeschef im Einvernehmen mit dem Landesgendarmeriecommandanten.

Dort, wo es nach den Localverhältnissen zulässig ist, sind Gendarmen einzeln als Posten mit bestimmten Ueberwachungsgebieten aufzustellen.

§. 20.

Jeder Landeschef, sowie jeder Bezirkshauptmann ist berechtigt, im Falle die öffentliche Ordnung und Sicherheit in bedenklicher Weise gefährdet erscheint, die einzelnen Gendarmerieposten seines Verwaltungsgebietes auf dem bedrohten Punkte zusammenzuziehen und überhaupt die

Digitized by Google

Dienstleistungen der Gendarmerie innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen den Localverhältnissen anzupassen.

Eine zeitliche Verstärkung der Gendarmerie in einem der Königreiche oder Länder durch Zuweisung aus anderen verfügt der Minister für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§. 21.

Ein Wechsel der Gendarmerieofficiere und Mannschaft in ihrer Eintheilung auf den verschiedenen Dienstposten darf nur aus erheblichen Dienstesrücksichten stattfinden.

Die Versetzung eines Stabsofficiers oder Landesgendarmeriecommandanten wird vom Kaiser, die eines Oberofficiers nach Einvernehmen des betreffenden Landeschefs vom Minister für Landesvertheidigung verfügt.

Die Versetzung der Mannschaft innerhalb des Commandobereiches veranlaßt — auf Anregung oder mit Zustimmung der betreffenden politischen Bezirks-, beziehungsweise Landesbehörde — der Landesgendarmeriecommandant. Die Versetzung in den Bereich eines anderen Gendarmeriecommandos verfügt der Minister für Landesvertheidigung.

III. Abschnitt.

Standesergänzung der Gendarmerie und Austritt aus derselben.

§. 22.

Der Mannschaftsstand der Gendarmerie ergänzt sich:

1. durch die Aufnahme solcher Unterofficiere, welche nach §. 38 des Wehrgesetzes, beziehungsweise nach dem Gesetze vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, Anspruch auf eine Anstellung im öffentlichen Dienste haben, insofern sie die volle Eignung für den Gendarmeriedienst besitzen;

2. durch die Aufnahme solcher Personen, welche ihrer Wehr-, beziehungsweise Stellungspflicht vollkommen Genüge geleistet haben;

3. durch den Eintritt von Freiwilligen aus der nicht activen Landwehr;

Digitized by Google

4. durch den Eintritt von Freiwilligen aus der nicht activen Reserve, unbeschadet der Heeresdienstpflicht.

§. 23.

Zur Aufnahme in die Gendarmerie ist erforderlich:

a) die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern,
b) unbescholtener Lebenswandel, geistige Fähigkeit und gewandtes Benehmen,
c) ein Alter nicht unter 20 und nicht über 40 Jahre,
d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,
e) ein gesunder, starker Körperbau und eine dem Militärmaße entsprechende Größe,
f) die Kenntniß der Sprachen jenes Landes oder Landestheiles, in welchem der Gendarm dienen soll,
g) hinlängliche Kenntniß des Lesens, Schreibens und Rechnens.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder der Vormundschaft.

Von den unter c und d bezeichneten Bedingungen kann der Minister für Landesvertheidigung dispensiren, oder die Landesgendarmeriecommandanten hiezu ermächtigen.

§. 24.

Der in die Gendarmerie Eintretende hat sich zu einer wenigstens vierjährigen Dienstzeit zu verpflichten.

Die in der Gendarmerie zugebrachte Dienstzeit wird den Angehörigen der Landwehr in die Landwehrdienstpflicht eingerechnet und sind dieselben während des Gendarmeriedienstes von jeder Dienstleistung in der Landwehr befreit.

§. 25.

Die Aufnahme in den Gendarmeriemannschaftsstand kann immer nur in der untersten Charge stattfinden.

Die Beförderung zum Postenführer hängt von der Ablegung einer Prüfung ab.

Digitized by Google

Der definitiven Aufnahme eines Gendarmen und der Zulassung zur Postenführersprüfung hat ein bei den Landesgendarmeriecommanden abzuhaltender theoretischer Unterricht voranzugehen.

§. 26.

Jeder neueintretende Gendarm hat sich nach Beendigung des theoretischen Unterrichtes einer Probedienstleistung auf einem Gendarmerieposten zu unterziehen.

Die Dauer des theoretischen Unterrichtes und der Probedienstleistung darf zusammengenommen Ein Jahr nicht überschreiten; sie wird dem Gendarmen nach erfolgter definitiver Aufnahme in seine Gendarmeriedienstzeit eingerechnet.

§. 27.

Die Beförderung eines Gendarmen zum Führer, sowie des letzteren zum Wachtmeister erfolgt nach Einvernehmung der Dienstesbehörde über die Eignung durch den Gendarmerieinspector, welcher dieses Recht ganz oder theilweise auch an die Landesgendarmeriecommandanten übertragen kann.

§. 28.

Der Stand der Gendarmerieofficiere wird ergänzt:

1. In der Regel durch die stufenweise Beförderung im Corps selbst,

2. ausnahmsweise durch die Eintheilung verdienstvoller und geeigneter Officiere aus dem Activ- oder Ruhestande des stehenden Heeres oder der Landwehr.

Behufs Erlangung einer Officiersstelle in der Gendarmerie ist die Ablegung einer Prüfung erforderlich.

Im Dienste erprobten Wachtmeistern, welche eine gute Conduite und entsprechende allgemeine Bildung nachweisen, ertheilt der Minister für Landesvertheidigung die Bewilligung zur Ablegung der Gendarmerieofficiersprüfung.

Ein nach Punkt 2 in die Gendarmerie einzutheilender Officier wird zur Ablegung der Gendarmerieofficiersprüfung erst nach einer sechsmonatlichen Probedienstleistung bei der Gendarmerie zugelassen.

Die in dieser Dienstleistung zugebrachte Zeit wird nach erfolgter Eintheilung in die Gendarmerie in die Gendarmeriedienstzeit eingerechnet.

Digitized by Google

§. 29.

Die Gendarmericofficiers-, sowie die Postenführerprüfungen werden von einer gemischten, aus administrativen Beamten und aus Gendarmerieofficieren zusammengesetzten Commission vorgenommen.

Die näheren Bestimmungen in Betreff dieser Prüfungen erfolgen im Verordnungswege.

§. 30.

Die Gendarmerieofficiere aller Grade ernennt der Kaiser über Vorschlag des Ministers für Landesvertheidigung.

Die Officiersstellvertreter werden aus dem Stande der Gendarmeriewachtmeister, welche die Officiersprüfung abgelegt haben, vom Minister für Landesvertheidigung ernannt.

§. 31.

Officiere und Gendarmen haben bei dem Eintritte in das Corps den Gendarmeriedienstеid zu leisten.

§. 32.

Die Gendarmerieofficiere sind den Officieren des stehenden Heeres gleichgestellt; diese Gleichstellung gilt auch von den Chargen der Gendarmeriemannschaft gegenüber den Chargen der Mannschaft des stehenden Heeres. Jeder wirkliche Gendarm bekleidet die Corporalscharge.

§. 33.

Der Austritt der Officiere aus dem Corps findet nach den im stehenden Heere geltenden Vorschriften statt.

Die Entlassung der Gendarmeriemannschaft aus dem Corps findet statt:

1. Während der Probedienstleistung wegen erwiesener Nichteignung zum Gendarmeriedienste;

2. nach vollstreckter Dienstzeit;

3. nach eingetretener physischer Dienstuntauglichkeit;

4. wegen Verübung eines Verbrechens oder solchen Vergehens, womit bei Unterofficieren die Degradirung verbunden ist;

Digitized by Google

5. bei Vorhandensein rücksichtswürdiger Familienverhältnisse mit Bewilligung des Ministers für Landesvertheidigung;

6. im Falle einer durch Veränderungen des Gendarmerieorganismus bedingten Mannschaftsverminderung.

In den Fällen 4, 5 und 6 ist die Zeit der nicht erfüllten Gendarmeriedienstpflicht in der nicht activen Landwehr, und zwar von Denjenigen, welche noch in der Wehrpflicht stehen, nach Erfüllung der Wehrpflicht, und von den Anderen sofort abzuleisten, insofern ein gesetzlicher Befreiungsgrund nach §. 17 des Wehrgesetzes nicht eintritt.

IV. Abschnitt.

Adjustirung, Bewaffnung und Bezüge der Gendarmerie.

§. 34.

Die Adjustirung und Bewaffnung bei der Gendarmerie wird mit Genehmigung des Kaisers im Verordnungswege festgesetzt.

§. 35.

Officiere und Mannschaft der Gendarmerie sind in der Regel nicht beritten.

Ausnahmen hievon können nur vom Minister für Landesvertheidigung angeordnet werden.

§. 36.

Die Gagen, Löhnungen und sonstigen fixen Bezüge der Gendarmerie sind aus dem Anhange zu ersehen.

Die in die Gendarmerie-Probedienstleistung einberufenen Officiere treten mit Erstem des auf ihr Einrücken folgenden Monats in die Gebühren eines Gendarmerieofficiers ohne Gendarmeriezulage und erst nach der definitiven Eintheilung in die vollen normalmäßigen Bezüge. Der Probegendarm erhält während der Dauer der theoretischen Ausbildung eine Tageslöhnung von Einem Gulden und tritt mit dem Tage des Einrückens zur praktischen Dienstleistung in die Gebühr der wirklichen Gendarmen.

Die Bestimmungen über Taglien und Prämien für besondere Dienstleistungen der Gendarmerie werden im Verordnungswege erlassen.

Digitized by Google

§. 37.

In Betreff der Erlangung der Tapferkeitsmedaillen und der mit dem Besitze derselben verbundenen Bezüge gelten für die Gendarmerie die Vorschriften des stehenden Heeres.

§. 38.

Die Gendarmeriemannschaft erhält für die Dienstzeit, welche sie, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes, ununterbrochen in der Gendarmerie zurückgelegt hat, eine jährliche Dienstteszulage im Betrage von:

50 fl. nach vollendetem 3. Dienstjahre,
100 „ „ „ 6. „
150 „ „ „ 12. „ und
200 „ „ „ 18. „

§. 39.

Bei Dienstesverrichtungen, welche außerhalb des Standortes mehr als 24 Stunden in Anspruch nehmen, gebührt den Officieren der Gendarmerie, sowie der Mannschaft ein Zehrungskostenbeitrag und die Transenalbequartierung.

Auf die gleichen Gebühren haben dieselben auch bei dienstlichen Uebersetzungen und sonstigen außergewöhnlichen Commandirungen Anspruch.

Die näheren Bestimmungen, sowie die Fälle, in welchen die Organe der Gendarmerie Anspruch auf die Benützung von Reisemitteln haben, werden im Verordnungswege festgesetzt.

§. 40.

Behufs der Beistellung der Monturs- und Ausrüstungsgegenstände erhält jeder eintretende Gendarm die erste Massaeinlage und zur Nachschaffung sowie Instandhaltung ein jährliches Pauschale.

Die Höhe dieser Beträge wird nach Maßgabe der Materialienpreise periodenweise vom Minister für Landesvertheidigung festgesetzt.

Waffen und Munition werden der Gendarmeriemannschaft vom Staate beigestellt.

Digitized by Google

§. 41.

Rücksichtlich der Aufnahme der Gendarmerieofficiere in Militärspitäler gelten die für die Officiere des stehenden Heeres wirksamen Vorschriften.

Die Krankenverpflegskosten der Gendarmeriemannschaft werden vom Staate gegen Einziehung eines Betrages, welcher der Hälfte der Löhnung eines Gendarmen gleichkommt, bestritten.

Bei einer im Dienste erfolgten körperlichen Beschädigung findet ein Gebührenabzug nicht statt.

Die Gebühren der Arrestanten werden durch besondere Vorschriften geregelt.

V. Abschnitt.

Versorgungsgenüsse der Gendarmerie.

§. 42.

Bezüglich der Pensionirung der Gendarmerieofficiere gelten dieselben Grundsätze wie für die Officiere des stehenden Heeres, jedoch wird den Gendarmerieofficieren bei der Pensionsbemessung die Gendarmeriezulage mit jenen Quoten angerechnet, welche für die in der Gendarmerie vollstreckte Dienstzeit entfallen, wogegen die Verleihung von Personalzulagen zur Pension aufhört.

§. 43.

Bezüglich der Versorgung der dienstuntauglich gewordenen Gendarmeriemannschaft gelten diejenigen Vorschriften, welche für die pensionsfähigen Civilstaatsdiener Anwendung finden; jedoch beginnt die Wirksamkeit dieser Vorschriften für jeden einzelnen erst von dem Tage an, mit welchem er die eingegangene Gendarmeriedienstesverpflichtung (§. 24) vollendet hat. Die Pension ist nach der Löhnung und Dienstezulage zu bemessen.

Bei Offiziersstellvertretern und Kanzleidienern hat die im §. 42 enthaltene Bestimmung bezüglich der Anrechenbarkeit der Gendarmeriezulage zur Pension in Anwendung zu kommen.

Digitized by Google

Wird ein Gendarm in Folge einer ohne eigenes Verschulden in Ausübung des Dienstes erlittenen Verwundung oder schweren körperlichen Beschädigung dienstuntauglich, so werden ihm bei der Bemessung seines Ruhegenusses zehn Dienstjahre zugezählt. Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann der Ruhegenuß auch in einem höheren Ausmaße, und zwar bis zum Betrage des für die Pensionsbemessung anrechenbaren vollen Activitätsbezuges, zugestanden werden.

§. 44.

Während der Dauer der Dienstesverpflichtung (§. 24) erwächst der Anspruch auf den im §. 43 normirten Versorgungsgenuß dann:

a) Wenn der Gendarm in Folge einer ohne eigenes Verschulden in Ausübung des Dienstes erlittenen Verwundung oder schweren körperlichen Beschädigung dienstuntauglich wird;

b) wenn der Gendarm ohne sein Verschulden — aus einem anderen als dem unter a bezeichneten Grunde — nicht bloß zum Gendarmeriedienste, sondern zu jedem Broterwerbe überhaupt ungeeignet wird.

§. 45.

Diejenigen Gendarmen, welche aus einem anderen als dem unter §. 44, Punkt a, bezeichneten Grunde vor Vollendung der eingegangenen Gendarmeriedienstverpflichtung zum Gendarmeriedienste untauglich werden, ohne deßhalb überhaupt erwerbsunfähig zu werden, erhalten bei dem Ausscheiden nur eine auf Rechnung der Gendarmeriedotation zu leistende Abfertigung im Betrage der dreimonatlichen Activitätsgebühr.

§. 46.

Bei den nicht wegen Invalidität, sondern wegen allfälliger Verminderung des Mannschaftsstandes in den Versorgungsstand tretenden Gendarmen haben die Civilpensionsnormen in Anwendung zu kommen, ohne Unterschied, ob sie ihre Dienstverpflichtung bereits abgedient haben oder nicht.

Digitized by Google

VI. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

§. 47.

Die Bewilligung zur Eheschließung wird den Obersten der Gendarmerie vom Kaiser, den Officieren vom Oberstlieutenant abwärts vom Minister für Landesvertheidigung ertheilt.

Der Erlag einer Heiratscaution wird bei den Gendarmerieofficieren nicht gefordert.

Die dermalen erliegenden Heiratscautionen der Gendarmerieofficiere können denselben zurückgestellt werden.

§. 48.

Die Bewilligung zur Verehelichung der Gendarmeriemannschaft ertheilt der Minister für Landesvertheidigung, der hiezu die Landesgendarmeriecommandanten delegiren kann.

In der Regel soll die Zahl der Verheirateten in einem Landesgendarmeriecommando die Zahl der Posten nicht überschreiten.

§. 49.

Auf die Versorgung der Witwen und Waisen der Officiere und Mannschaft der Gendarmerie haben die für Angestellte des Civilstaatsdienstes geltenden Vorschriften Anwendung.

Die Familien der vor Ablauf der eingegangenen Gendarmeriedienstesverpflichtung verstorbenen Gendarmen sind auch nach den bestehenden Civilversorgungsnormen zu behandeln.

Falls ein Gendarmerieofficier oder Gendarm ohne eigenes Verschulden in Ausübung des Dienstes den Tod findet, gebührt der Witwe und den Waisen die Versorgung in dem Betrage, welcher entfallen würde, wenn der Betroffene das 40. Dienstjahr zurückgelegt hätte.

§. 50.

Rücksichtlich des Uebertrittes der Gendarmen in die im §. 38 des Wehrgesetzes bezeichneten Dienste hat das Gesetz vom 19. April 1872

Digitized by Google

(R. G. Bl. Nr. 60) über die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unterofficiere Anwendung.

§. 51.

Die bisherigen Vorschriften über die Bequartierung der Gendarmerie bleiben unberührt.

VII. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 52.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und es werden von diesem Zeitpunkte an das provisorische organische Gesetz für die Gendarmerie vom 16. Jänner 1850, R. G. Bl. Nr. 19, sowie die mit der Ministerialverordnung vom 16. Juli 1860, Z. 51503, erlassenen Grundsätze über die Reorganisirung der Gendarmerie, endlich das Gesetz vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. XXXIV, Nr. 83, außer Kraft gesetzt.

§. 53.

Der Minister für Landesvertheidigung ist beauftragt, dieses Gesetz im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Justiz zu vollziehen.

Wien, 26. Februar 1876.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. Glaser m. p.
Lasser m. p. Horst m. p.

Digitized by Google

Schema

über die Gebühren der Gendarmerie-Stabs- und Oberofficiere, Rechnungsführer und Rechnungswachtmeister, dann der Mannschaft und der Kanzleidiener.

Chargen	Gage oder Löhnung fl.	kr.	Gendarmeriezulage fl.	kr.	Dieneräquivalent fl.	kr.	Naturalquartier oder Quartiergeld fl.	kr.	Montursgeld fl.	kr.	Anmerkung
Oberst	Nach dem Ausmaße wie für die Officiere des stehenden Heeres.		600	.	160	60	525	.	.	.	Jene Landes-Gendarmeriecommandanten, welche nicht Stabsofficiere sind, beziehen in der Eigenschaft als Landes-Gendarmeriecommandanten eine Zulage von jährlich 200 fl.
Oberstlieutenant			600	.	160	60	525	.	.	.	
Major			600	.	160	60	525	.	.	.	
Rittmeister 1. Classe			300	.	160	60	315	.	.	.	
„ 2. „			300	.	160	60	315	.	.	.	
Oberlieutenant			240	.	160	60	210	.	.	.	
Lieutenant			240	.	160	60	210	.	.	.	Für jedes Commando wird ein Pauschale für Kanzlei- und Schreibauslagen bewilligt.
Rittmeister-Rechnungsführer 1. Classe			180	.	160	60	315	.	.	.	
„ „ 2. „			180	.	160	60	315	.	.	.	Die Mannschaft vom Officiers-Stellvertreter abwärts erhält Naturalquartiere.
Oberlieutenant-Rechnungsführer			180	.	160	60	210	.	.	.	
Lieutenant-Rechnungsführer			180	.	160	60	210	.	.	.	
Officiers-Stellvertreter	600	.	96	.	. . .	.	. . .	.	*	.	* Das Montursgeld für diese Personen wird nach §. 40 periodisch bemessen.
Rechnungswachtmeister	600	.	. . .	.	. . .	.	63	.	*	.	
Wachtmeister	600	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	*	.	
Postenführer	500	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	*	.	
Gendarm	400	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	*	.	
Kanzleidiener 1. Classe	420	.	84	.	. . .	.	63	.	30	.	
„ 2. „	360	.	84	.	. . .	.	63	.	30	.	

Digitized by Google

Dienst-Instruction.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Hauptstück.

Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Der Zweck der Gendarmerie ist die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Ruhe; auf local-polizeiliche Angelegenheiten hat sie in der Regel nur einen überwachenden und die Gemeinden unterstützenden Einfluß zu nehmen.

Bezüglich ihrer Mitwirkung in localpolizeilichen Angelegenheiten überhaupt und in Orten, wo eigene Gemeinde-Statute bestehen, hat sie sich nach den Anordnungen der k. k. Dienstbehörde (§§. 3 und 8 des Gendarmerie-Gesetzes) zu benehmen.

§. 2.

In militärischen, ökonomischen und administrativen Angelegenheiten untersteht sie ihren militärischen Vorgesetzten, hinsichtlich des öffentlichen Sicherheitsdienstes den k. k. politischen Bezirks- und Landesbehörden, in beiden Richtungen aber in letzter Linie dem Ministerium für Landesvertheidigung.

Die Gendarmerie ist, was Subordination, Disciplin, Adjustirung u. s. w. betrifft, im Allgemeinen und insoferne diese Instruction oder besondere Anordnungen nicht eine Abweichung vorzeichnen, an die für das k. k. Heer bestehenden Vorschriften gewiesen.

In Strafsachen finden auf sie die militärischen Gesetze und Disciplinar-Vorschriften (§. 10 d. G. G.), letztere jedoch mit der Beschränkung Anwendung, daß wider Gendarmen die disciplinäre Degradirung oder Entlassung unzulässig ist, da diese auf Grund des §. 33, Punkt 4 d. G. G., nur mittelst Urtheil erfolgen kann.

Insoferne die Gendarmerie als Vollzugsorgan der k. k. politischen, d. i. der Dienstbehörde für den Sicherheitsdienst zu wirken hat, ist sie verpflichtet, den Dienstesaufträgen derselben jederzeit unbedingte Folge zu leisten. (§§. 2, 3 und 9 d. G. G.)

Der Gendarm darf in der Regel zu irgend einer seiner Bestimmung, d. h. Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und

Digitized by Google

Sicherheit, fremden Dienstleistung, wie z. B. zur bloßen Beförderung von Verfügungen und Currenden der Civilbehörden, zu Boten- und anderen ähnlichen Diensten nicht verwendet werden.

§. 3.

Die Gendarmerie hat in Absicht auf ihren Dienst zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Ruhe ihre Richtung und Leitung von der politischen Behörde, als ihrer Dienstbehörde, zu erhalten. Deßhalb erstattet sie ihre Anzeigen über die auf diesen Dienst sich beziehenden Verrichtungen bloß an die politische Behörde.

Besonders wichtige Fälle, in welchen die Gendarmerie in hervorragender Weise engagirt war, namentlich solche Renitenzfälle oder thätliche Angriffe gegen die Gendarmen, wo dieselben von der Waffe Gebrauch machen, sind immer directe, nach Umständen auch im telegraphischen Wege, durch das Abtheilungscommando dem Ministerium für Landesvertheidigung und zugleich auch dem vorgesetzten Landes-Gendarmeriecommando zu berichten.

§. 4.

Die Gendarmerie ist berechtiget, zur Durchführung ihrer Dienstesobliegenheiten die Unterstützung aller Organe des öffentlichen Dienstes, insbesondere der Civilbehörden, anderer Wachkörper und ihrer Mitglieder, Gemeindevorstände und militärischen Commanden in Anspruch zu nehmen. (§. 14 d. G G.)

Inwieweit und in welchem Maße die Organe des öffentlichen Dienstes unter ihrer Verantwortung diesen Aufforderungen zu entsprechen haben, wird durch die, die Amtspflicht derselben regelnden Specialgesetze, Dienstreglements oder Instructionen festgestellt.

§. 5.

Der Verkehr zwischen den k. k. Dienstbehörden und der Gendarmerie ist in der Regel ein mündlicher.

Die schriftlichen Dienstesaufforderungen haben, wenn der betreffende Gendarmeriecommandant ein Stabs- oder Oberofficier ist, in ersuchsweiser Form zu ergehen. An die Unterofficiere und Postencommandanten werden von Seite der nach dem Gesetze hiezu berufenen Civilbehörden Aufträge, beziehungsweise Aufforderungen erlassen.

Digitized by Google

Die Stabs- und Oberofficiere haben sich gegenüber den Civilbehörden im dienstlichen Verkehre der Form von Mittheilungen zu bedienen.

Von Unterofficieren und Postencommandanten werden dienstliche Anzeigen erstattet.

§. 6.

Der Gendarm ist von Jedermann mit Sie anzusprechen, und darf nie öffentlich verwiesen werden.

Der politischen Behörde kommt ein Disciplinarrecht dem Gendarm gegenüber nicht zu, daher von derselben weder ein Belohnungs- noch ein Strafrecht geübt werden kann.

Erachtet die politische Behörde einen Gendarm einer Belohnung oder Auszeichnung würdig, so steht ihr das Recht der Anregung gegenüber den militärischen Vorgesetzten desselben zu.

Ist diese Behörde genöthigt, eine Beschwerde gegen einen Gendarm zu erheben, so hat sie die Eröffnung an seine militärischen Vorgesetzten zu machen und kann eventuell die Mittheilung von dem Ausgange der Untersuchung ansprechen.

Der Gendarm darf eine allfällige Beschwerde gegen einen Civilbeamten nur bei seinem militärischen Vorgesetzten im vorgeschriebenen Dienstwege anbringen, welcher mit Rücksicht auf den Gegenstand der Beschwerde und auf die Interessen des Dienstes entweder an den unmittelbaren Vorgesetzten des betreffenden Beamten sich zu wenden, oder die Anzeige höheren Orts zu erstatten hat, oder aber auch die Beschwerde als unbegründet fallen lassen kann.

§. 7.

Officiere und Mannschaft haben bei dem Eintritte in das Corps den Gendarmerie-Diensteid zu leisten (§. 31. d. G. G.) und zwar schon bei der probeweisen Aufnahme.

Dieser in der Beilage enthaltene Diensteid ist durch den Landes-Gendarmerie-Commandanten im Beisein eines Gendarmerie-Officiers mündlich abzunehmen. Außer der mündlichen Eidesleistung haben die Betreffenden die Eidesformel eigenhändig zu unterschreiben, und es ist dieselbe mit der commissionellen Bestätigung der Eidesleistung bei dem Landes-Gendarmerie-Commando aufzubewahren.

Digitized by Google

II. Hauptstück.

Haltung und Benehmen der Gendarmen im Allgemeinen und nothwendige Kenntnisse derselben.

§. 8.

Das Benehmen des Gendarmen soll ernst, anständig und höflich sein. Jeder Uebergriff, jede Gemeinheit und Rohheit in Wort oder That bei seinen dienstlichen Verrichtungen würdigt ihn und das Institut herab und erschwert sein Einschreiten. Dies gilt insbesonders, wenn er bei Festen, größeren Volksversammlungen u. s. w. zugegen ist, wo jede Unbesonnenheit, Anmaßung oder unnöthige Belästigung zu unangenehmen oder gefährlichen Auftritten führen kann.

Die Gendarmen sollen, eifersüchtig auf den guten Ruf des Institutes, sich gegenseitig überwachen, wodurch es möglich sein wird, Untugenden und schlechte Gewohnheiten gleich im Entstehen zu unterdrücken.

§. 9.

Wenn sich der Gendarm öffentlich zeigt, so hat er stets nach Vorschrift adjustirt zu sein, und mit dem Seitengewehre zu erscheinen. Der in den Dienst ausrückende Gendarm hat vollkommen bewaffnet (das Bajonnet gepflanzt), mit der Schließkette und Brieftasche versehen zu sein, und immer sein Dienst- und Invigilirungsbuch bei sich zu führen.

Seine Haltung muß stets militärisch, sein Gang gelassen und in der Art gemäßigt sein, daß er Zeit gewinnt, Alles zu bemerken, was in seiner Nähe vorfällt.

§. 10.

Das Tabakrauchen bei dienstlichen Verrichtungen oder beim Eintritte in Amtslocalitäten und Privatwohnungen, das Mitführen von Hunden, sowie jede unnatürliche und affectirte Bewegung des Körpers

Digitized by Google

ist dem Gendarm untersagt, weil er alles vermeiden muß, was ihn der kritelnden Bemerkung, der Nachrede, oder wohl gar dem Spotte des Publikums aussetzen könnte.

§. 11.

Es ist dem Gendarm strenge untersagt, während der Dauer eines Dienstes in Gast-, Schank- oder Kaffeehäuser einzutreten, um zu zechen oder sich zu unterhalten. Sollten sich Gendarmen durch Wahrnehmungen während ihrer Dienstgänge veranlaßt finden, in ein Wirthshaus einzutreten, so haben sie nach dem Einrücken vom Dienste ihrem Postencommandanten davon die besondere Meldung zu machen.

Auch außer dem Dienste hat er des Besuches gemeiner und übelberüchtigter Schenken sich zu enthalten.

§. 12.

Der vertraute Umgang mit übelbeleumundeten Personen beiderlei Geschlechtes ist ihm strengstens untersagt. Auch dürfen solche Personen nie in die Kasernen oder Quartiere der Gendarmen zum Besuche kommen, oder von anderen mitgebracht werden.

§. 13.

Obgleich vom Gendarm anzunehmen ist, daß er sich niemals der Trunkenheit ergebe, so wird er doch der Folgen wegen vor derselben auf das Nachdrücklichste gewarnt.

Uebermäßiger Genuß von geistigen Getränken, Spielen um Geld, Herumschwärmen und Schuldenmachen sind Fehler, die bei einem Gendarm gar nicht vorkommen dürfen und deßhalb mit unnachsichtiger Strenge hintangehalten werden müssen. Sollte sich ein Gendarm dennoch so weit vergessen und irgendwo betrunken erscheinen, so ist es die Pflicht seiner Kameraden, ihn den Augen des Publikums rasch zu entziehen und von seinem Fehler die dienstliche Meldung zu machen, damit er zur verdienten Arrest-Strafe gezogen werde.

Digitized by Google

§. 14.

Das Benehmen des Gendarmen gegen Vorgesetzte im eigenen Corps richtet sich nach den bestehenden Militärvorschriften. Er hat gegen dieselben die strengste Subordination, den pünktlichsten Gehorsam und die schuldige Ehrerbietung zu beobachten. Was seine Stellung gegenüber den Angehörigen des k. k. Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr betrifft, so finden die auf die Rangsverhältnisse in der Armee sich beziehenden Vorschriften ihre volle Anwendung.

Den öffentlichen Civilbeamten, mit welchen der Gendarm in dienstliche Berührung kommt, oder die ihm sonst als solche kennbar oder bekannt sind, hat er jederzeit die ihrer Stellung gebührende Achtung und Zuvorkommenheit zu bezeigen. Den Chef der Dienstbehörde hat er reglementmäßig zu begrüßen.

§. 15.

Der Gendarm hat Jedermann mit Sie anzureden. Wird er von wem immer um eine Auskunft oder Gefälligkeit angesprochen, so soll er mit militärischem Anstande und mit Zuvorkommenheit entweder dem Ansuchen entsprechen, oder, falls er es nicht könnte, sich kurz und bündig entschuldigen, nie aber Unwillen zeigen oder gar eine barsche Antwort geben.

§. 16.

Bei dienstlichen Berührungen mit der k. k. Sicherheitswache oder den übrigen Civil- und Militär-Wachorganen im Zwecke der Erhaltung oder Herstellung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Ruhe, ist ein dienstförderndes Einvernehmen einzuhalten und haben in dieser Beziehung die Chargen mit gutem Beispiele voranzugehen.

§. 17.

Die nothwendigsten Tugenden des Gendarmen sind die Unbestechlichkeit und Wahrhaftigkeit.

Hierunter ist verstanden, daß derselbe nicht allein der Bestechung durch Geld und Geldeswerth unzugänglich sein soll, sondern er darf sich auch weder durch Verwandtschaft und Freundschaft, noch durch

Digitized by Google

persönliche Zu- oder Abneigung, überhaupt durch keine Nebenrücksichten von seiner Pflicht abwendig machen lassen und muß alle seine dienstlichen Anzeigen stets nur der reinsten Wahrheit gemäß erstatten.

Insbesondere ist ihm strengstens untersagt, von einer Partei aus Anlaß dienstlicher Leistungen ein Geschenk, eine Belohnung oder freie Zeche anzunehmen, selbst wenn letztere unter den unbedenklichsten Umständen angeboten würde.

Ebenso ist ihm untersagt, die Erfüllung seiner Dienstespflichten von irgend einem Versprechen abhängig zu machen.

§. 18.

Dem Gendarm wird die strengste Verschwiegenheit in allen Dienstangelegenheiten zur Pflicht gemacht.

§. 19.

Die Gendarmerie darf über Gegenstände, die mit ihrer Dienstleistung in irgend einer Verbindung stehen, schriftliche Zeugnisse an Parteien nicht ausstellen.

§. 20.

Im Falle, daß ein Gendarm an seiner Ehre beleidiget wird, darf er nie auf die vom Gesetze angedrohte Ahndung und Genugthuung Verzicht leisten.

§. 21.

Bezüglich der persönlichen Meldungen der Gendarmerie-Organe gegenüber den Vorgesetzten und Höheren des Corps, sowie den im Range höher stehenden Personen des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und Landwehr, gelten die allgemeinen Militär-Vorschriften.

Bei allen Gelegenheiten, wo der Gendarm den Sitz der Dienstbehörde berührt, hat er sich dem Chef derselben oder dessen Stellvertreter vorzustellen und die allfälligen Weisungen entgegenzunehmen.

Ebenso hat er, wenn er in einen Ort kommt, in welchem sich der Chef der Dienstbehörde in dienstlichen Angelegenheiten aufhält, sich demselben vorzustellen.

Digitized by Google

§. 22.

Der Uebertritt über die Grenze der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im Dienste oder außerdienstlich, ohne hierzu erhaltenen besonderen Befehl, beziehungsweise Bewilligung, ist der Gendarmerie bei strenger Strafe untersagt.

Eine Ausnahme hievon tritt nur dann ein, wenn in dieser Richtung ein besonderes Uebereinkommen besteht.

Der Uebertritt von einem Postenbezirke in den anderen, dann von dem Bereiche eines Landes-Gendarmerie-Commandos in jenen des angrenzenden, unterliegt keinem Anstande.

§. 23.

Der Gendarm muß trachten, die möglichst genaue Local- und Personalkenntniß in jenem Bezirke, in welchem er aufgestellt ist, sich zu erwerben, wodurch ihm die Ausübung seiner Dienstespflichten bedeutend erleichtert werden wird.

§. 24.

Der Gendarm muß wissen, welche Handlungen und Unterlassungen von den Gesetzen als straffällig erklärt sind; er hat sich alle Gesetze und Verordnungen eigen zu machen welche auf seinen Dienst Bezug haben.

III. Hauptstück.

Dienstverrichtungen der Gendarmerie.

§. 25.

Die Dienstverrichtungen der Gendarmerie sind zweierlei Art:

1. Entweder solche, die zu ihren gewöhnlichen Pflichten gehören, die sie daher zu vollziehen hat, ohne in der Regel einer besonderen Weisung von Seite einer Behörde zu benöthigen; diese Dienstesverrichtungen heißen „gewöhnliche“;

2. oder es sind solche, welche die Vollziehung besonderer obrigkeitlicher Anordnungen betreffen, so wie auch die Assistenzdienstleistungen,

Digitized by Google

wenn die Vollführung der eigentlichen Amtshandlung einem eigens von der Behörde abgeordneten Individuum übertragen ist; diese Dienstesverrichtungen heißen „besondere".

I. Abschnitt.

Gewöhnliche Dienstesverrichtungen.

§. 26.

Die gewöhnlichen Dienstesverrichtungen der Gendarmerie sind folgende:

1. Die Ausführung oder Vollendung strafbarer Handlungen wo möglich durch ihre Dazwischenkunft zu vereiteln, bereits begangene Gesetzübertretungen zu ermitteln und anzuzeigen und den Uebelthätern jeder Art nachzuforschen;

2. alle Uebertreter der Gesetze abzumahnen, zur Bestrafung anzuzeigen, beziehungsweise im Sinne der Bestimmungen der §§. 49, 50 und 51 der Dienst-Instruction festzunehmen, an die betreffende Behörde zu übergeben und über den Grund der Verhaftung zu relationiren.

Der Verhaftete, welcher von dem Gendarm in keinem Falle freigelassen werden darf, ist möglichst sogleich, längstens aber binnen 24 Stunden mittelst Anzeige an die berufene Behörde abzugeben;

3. im Zwecke der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit jeden Auflauf oder jede Zusammenrottung zu verhindern, zu unterdrücken und sich der Rädelsführer zu bemächtigen;

4. das Eigenthum, sowie die Person jedes Staatsbürgers gegen Gewalt aller Art zu schützen und erforderlichen Falls gegen diejenigen, welche dieselben bedrohen, nach Punkt 2 vorzugehen;

5. über alle auf der Straße, im Wasser oder sonst aufgefundenen Leichen, über jede Feuersbrunst, über Einbrüche, räuberische Anfälle und sonstige strafbare Handlungen genaue Erkundigungen einzuziehen und hierüber an die Behörde die Anzeige zu machen;

6. auf öffentlichen Straßen, Plätzen, bei Volksansammlungen, welche einen die öffentliche Ordnung störenden Charakter anzunehmen drohen, bei Feuer-, Wasser- und überhaupt bei jeder allgemeinen Gefahr, Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erhalten und wiederherzustellen, Excessen und Unordnungen vorzubeugen, die Anstifter derselben

Digitized by Google

Der
Königrei
erhaltene
Gendarm
Si
Richtun
D
von de
angrer

Perso
erwei
tend

von
und
hal

Digitized by Google

14. für die freie Verbindung auf den Land- und Wasserstraßen zu sorgen, und überhaupt darauf zu sehen, daß sich Jedermann den Regeln der Straßenpolizei und den Strom- und Fluß-Polizeivorschriften füge. Widerspänstige sind zur nächsten Sicherheitsbehörde zu stellen.

II. Abschnitt.

Besondere Dienstverrichtungen über specielle Aufforderung.

A.

Im Allgemeinen.

§. 27.

Bei Dienstverrichtungen über speciell Aufforderung haben zuvörderst die für den bestimmten Fall ergangenen Weisungen, im Uebrigen aber die allgemeinen Dienstesvorschriften als Richtschnur zu dienen.

§. 28.

Findet die Dienstleistung der Gendarmerie unter der Leitung eines k. k. Civilbeamten statt, so hat sie den betreffenden k. k. Beamten in der Ausführung seiner Anordnungen zu unterstützen.

Uebernimmt ein Officier der Gendarmerie das Commando zur Durchführung einer Dienstobliegenheit, so gelten im Allgemeinen dieselben Vorschriften, welche für die Officiere des Heeres in Assistenzfällen maßgebend sind.

§. 29.

Der am Sitze der politischen Bezirksbehörde befindliche Posten-Commandant, oder — bei dienstlicher und sonstiger Abwesenheit desselben — dessen Stellvertreter, hat sich bei dieser Behörde täglich zu den von dem Vorsteher derselben bestimmten Zeitpunkten einzufinden, um die dienstlichen Weisungen entgegenzunehmen und über den Vollzug der Dienstesverrichtungen Anzeige zu erstatten. Bei besonderen Vorkommnissen hat er sich auch außer dieser Zeit dortselbst einzufinden, sowie er auch besondere Vorfallenheiten sogleich anzuzeigen hat.

Jede Weisung oder Aufforderung zu einer Dienstleistung, sowie jeder Dienst unter Angabe des Erfolges, ist in das Stationsdienstbuch einzutragen, aus welchem nach jeder Woche ein gedrängter Auszug an

Digitized by Google

die Dienstbehörde einzusenden kömmt, wenn diese nicht in der Lage ist, das Stationsdienstbuch an Ort und Stelle im Originale einzusehen.

Bei Gefahr im Verzuge, wo eine Weisung an den Postencommandanten oder dessen Stellvertreter unthunlich ist, kann die Dienstbehörde auch jedem Gendarm unmittelbar Aufträge geben, die derselbe genau zu vollziehen hat.

§. 30.

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sind berechtiget, die Dienstleistung der Gendarmerie unmittelbar in Anspruch zu nehmen. (§. 7 d. G. G.)

Die näheren Bestimmungen folgen in den §§. 34 bis 45.

§. 31.

Bedürfen andere k. k. Civil- und die Militärbehörden, oder Gemeindeämter des Beistandes der Gendarmerie, so haben sie sich deßhalb an die Dienstbehörde zu wenden. Nur in sehr dringenden Fällen, oder wo die politische Behörde nicht im Standorte der Gendarmerie sich befindet, können sie sich unmittelbar an den bezüglichen Gendarmerie-Postencommandanten wenden. Es ist aber jede solche Requisition von der requirirenden Behörde ohne Verzug zur Kenntniß der Dienstbehörde zu bringen.

In derlei Requisitionsfällen hat sich die Gendarmerie nach den Bestimmungen der requirirenden Behörde oder Gemeindevorstehung, eventuell des von derselben mit der betreffenden Amtshandlung betrauten Beamten, beziehungsweise Gemeindevorstand-Stellvertreters, unter deren Verantwortlichkeit verwenden zu lassen.

§. 32.

Wenn zur Durchführung von Weisungen eine Zusammenziehung mehrerer Gendarmerieposten von der politischen Bezirksbehörde als nothwendig erkannt wird, so hat der Bezirks-Gendarmerie-Commandant nach Maßgabe der ihm von der Behörde zugekommenen Andeutungen die geeigneten Verfügungen zu treffen.

Hält die politische Landesbehörde die Zusammenziehung der Gendarmerie zu einem bestimmten Zwecke für nothwendig, so veranlaßt sie dieselbe im Wege des betreffenden Landes-Gendarmeriecomman-

Digitized by Google

danten, welch' Letzterer, wenn Gendarmen von mehreren Bezirken zusammengezogen werden und der Anlaß ein wichtiger ist, das Commando der concentrirten Abtheilung einem Officiere zu übertragen hat.

§. 33.

In eine Beurtheilung der erhaltenen Aufträge hat sich die Gendarmerie nicht einzulassen. (§. 9 d. G. G.)

B.

Im Verhältnisse zu den Gerichten und Staatsanwaltschaften.

§. 34.

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften haben, wenn sie die Dienstleistung der Gendarmerie benöthigen, an die in ihren Amtssprengeln befindlichen Gendarmerie-Posten-Commanden in der Regel schriftliche Aufforderungen zu richten. Diese Commanden erstatten den Gerichten und Staatsanwaltschaften dienstliche Anzeigen.

§. 35.

In dringenden Fällen kann jeder zur Dienstleistung im Bezirke berufene Gendarm auch mündlich zur Vornahme einer ihm zu bezeichnenden Amtshandlung von dem Präsidenten des Gerichtshofes, Staatsanwalte, Bezirksrichter oder deren Stellvertreter, ferner vom Untersuchungsrichter aufgefordert werden. Auf Verlangen ist dem Gendarm eine schriftliche Bestätigung hierüber nachträglich zu ertheilen.

§. 36.

Handelt es sich um Dienstleistungen von längerer Dauer oder werden mehrere Gendarmen desselben Postens, oder wird ein Gendarm, welcher einzeln als Posten aufgestellt ist, in Anspruch genommen, so ist, wenn möglich im Vorhinein, jedenfalls aber gleichzeitig mit der Aufforderung die Mittheilung an die dem Gendarm vorgesetzte Dienstbehörde (§ 3 d. G. G.) zu machen. Dies geschieht bei schriftlichen Aufforderungen durch Uebermittlung einer Abschrift derselben.

Dienstleistungen für die Gerichte und Staatsanwaltschaften, welche in Verbindung mit dem Sicherheitsdienste überhaupt geleistet

Digitized by Google

werden, gelangen im Wege der Aufnahme in das Stations-Dienstbuch zur Kenntniß der Dienstbehörde.

§. 37.

Die Gendarmen haben vorkommende Verbrechen und Vergehen an Orten, wo sich Gerichtshöfe befinden, der Staatsanwaltschaft anzuzeigen; an anderen Orten ist die Anzeige dem Bezirksgerichte zu machen. Die in die Competenz der Gerichte gehörigen Uebertretungen sind dem Bezirksgerichte anzuzeigen.

§. 38.

Bei Gefahr im Verzuge haben die Gendarmen auch ohne vorausgegangene Aufforderung und selbst vor Anzeige des Straffalles den Schuldigen und den zu ihrer Ueberweisung dienlichen Beweismitteln nachzuforschen, die Vernichtung der Spuren der strafbaren Handlung zu verhindern und da, wo es zur Erreichung dieser Zwecke nöthig ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Verhaftungen und Hausdurchsuchungen vorzunehmen. Das Ergebniß der Thätigkeit ist den Bezirksgerichten und Staatsanwaltschaften anzuzeigen.

§. 39.

Für sonstige, für die Strafrechtspflege wichtige Wahrnehmungen ist zwischen den Bezirksgerichten und Staatsanwaltschaften einerseits und der Gendarmerie andererseits der mündliche Verkehr einzurichten; jedoch hat die Gendarmerie auf Verlangen auch in dieser Richtung schriftliche Anzeigen zu erstatten.

§. 40.

Die Aufforderung, welche die Gerichte und Staatsanwaltschaften an die Gendarmerie richten, geschieht in der Regel zu Dienstesverrichtungen, welche bestimmte Straffachen betreffen. In diesen Fällen kann die Aufforderung entweder auf die Vornahme einer einzelnen bestimmt bezeichneten Amtshandlung gerichtet sein (Verhaftung u. s. w.) oder sie kann allgemeiner Natur sein (Eruirung von Zeugen des Vorfalles u. s. w.).

§. 41.

Insofern die zur Rechtspflege berufenen Behörden den zu ihrer Kenntniß gelangenden Spuren strafbarer Handlungen oder dem Rufe

Digitized by Google

von solchen nachzuforschen haben (dem Rufe Verdacht erregender Zusammenkünfte u. s. w.) sind sie gleichfalls berechtigt, hiezu die Dienstesverrichtung der Gendarmerie in obiger Weise (§. 40) in Anspruch zu nehmen.

§. 42.

Die Gendarmen sind gehalten, die Escortirung von Gefangenen auf Aufforderung zu übernehmen; hiebei dürfen ihnen nur solche Gegenstände, welche sie zu sich zu stecken in der Lage sind, mitgegeben werden.

Zur Bewachung der Gefangenen, dann zu Dienstleistungen bei Gerichtsverhandlungen, dürfen sie nur im Falle der Noth und wenn es sich um gefährliche Verbrecher handelt, verwendet werden.

§. 43.

Der Gendarm hat bei den Amtshandlungen, welche er in Folge der an ihn gerichteten Aufforderung vornimmt, die ihm zur Ausführung derselben gegebenen speciellen Weisungen zu vollziehen.

§. 44.

In allen Fällen haben die Gendarmen das Resultat der Amtsverrichtungen unmittelbar nach Vornahme der Amtshandlung oder nach Maßgabe der ertheilten Weisung anzuzeigen.

§. 45.

Werden Amtshandlungen vom Gerichte vorgenommen, so kann der Vorsteher desselben in Fällen, wo zu besorgen ist, daß dem Gerichte Widerstand geleistet wird, die Unterstützung der Gendarmerie in Anspruch nehmen; bei Gefahr im Verzuge kann jeder Gerichtsbeamte, welcher mit der Amtshandlung betraut ist, die Aufforderung auch mündlich ergehen lassen.

Digitized by Google

IV. Hauptstück.

Besondere Verhaltungsvorschriften.

§. 46.

Der Gendarm hat, so oft sein Einschreiten gegen eine oder mehrere Personen nothwendig ist, sich stets der Formel „Im Namen des Gesetzes" in der Landessprache zu bedienen. (§. 11 d. G. G.)

Grundsätzlich darf der Gendarm nur dann dienstlich einschreiten, wenn er vollkommen bewaffnet ist. (§. 9 d. D. J.) Liegt jedoch Gefahr im Verzuge und hat sein derartiges Einschreiten Aussicht auf Erfolg, so ist der Gendarm berechtigt, auch dann einzuschreiten, wenn er nur mit dem Seitengewehre versehen ist.

§. 47.

Die Gendarmerie muß sich stets gegenwärtig halten, daß sie zunächst zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung und zum Schutze der Person und des Eigenthums der Staatsbürger berufen sei. Sie wird diesen Zweck um so sicherer erreichen, wenn sie sich von jeder ihrem Berufe fremden Thätigkeit ferne hält.

Nicht durch die Anzahl der Dienste und Anzeigen, sondern nur dadurch wird sich die Wachsamkeit der Gendarmerieposten bewähren, daß in ihren Bezirken die Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht gefährdet ist, oder wo eine solche Gefährdung stattfindet, schnelle und erfolgreiche Abhilfe eintritt.

§. 48.

Der Gendarm soll zur Verhütung von Gesetzübertretungen dadurch mitwirken:

Digitized by Google

1. daß er Landstreicher, Vagabunden und sonst verdächtige oder unter Polizeiaufsicht gestellte und abgeschaffte Personen, dann Bettler genau überwache, beziehungsweise anhalte;

2. daß er alle wahrgenommenen Umstände, Verhältnisse und Anstalten, welche zu einer Gesetzübertretung führen könnten, entweder selbst verhindere oder sogleich anzeige;

3. daß er die Ausführung und Vollendung eines Verbrechens, z. B. eines Mordes, Raubanfalles, eines Diebstahles mittelst Einbruches u. s. w., oder einer anderen strafbaren Handlung, wo möglich durch seine Dazwischenkunft vereitle, oder doch wenigstens den Nachtheil, der Jemanden am Leben, an der Gesundheit oder am Eigenthume droht, zu vermindern trachte

Befindet sich in solchem Falle ein Gendarm auf seine Person allein beschränkt, so muß ihm allerdings die möglichste Vorsicht empfohlen werden. Er muß augenblicklich berechnen, auf welche, den Erfolg möglichst sichernde Weise er vorzugehen habe; so weit es die Umstände erlauben und insoferne es, ohne den Zweck zu vereiteln, thunlich ist, hat er darauf zu sehen, ob und welche Unterstützung er entweder durch in der Nähe befindliche Gendarmen oder durch andere Personen sich zu verschaffen in der Lage ist; immer aber hat der Gendarm besonders da, wo Gefahr im Verzuge ist, mit Muth, Entschlossenheit und pflichtmäßiger Aufopferung einzuschreiten und er darf durch Rücksichten für die eigene Sicherheit von seiner Pflichterfüllung niemals sich abhalten lassen.

§. 49.

Die Verfolgung durch Nacheile und die vorläufige Verwahrung des eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen zum Behufe der Vorführung vor den Untersuchungsrichter kann durch Organe der Sicherheitsbehörden auch ohne schriftliche Anordnung vorgenommen werden:

Wenn er auf frischer That betreten, oder unmittelbar nach der That als des Verbrechens oder Vergehens verdächtig durch ämtliche Nacheile oder öffentlichen Nachruf bezeichnet, oder mit Waffen oder anderen Gegenständen, die von dem Verbrechen oder Vergehen herrühren oder sonst auf seine Theilnahme an dem selben hinweisen, betreten wird.

Digitized by Google

Die Vorführung und vorläufige Verwahrung des Verdächtigen hat auch in folgenden Fällen zu erfolgen, wenn die Einholung des richterlichen Befehles wegen Gefahr im Verzuge nicht thunlich ist:

a) Wenn er Anstalten zur Flucht gemacht hat oder wenn er wegen der Größe der ihm muthmaßlich bevorstehenden Strafe, wegen seines herumziehenden Lebenswandels oder als in der Gegend unbekannt, als ausweis- oder heimatslos, oder aus anderen triftigen Gründen der Flucht verdächtig ist.

b) Wenn er auf eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Art auf Zeugen, Sachverständige oder Mitbeschuldigte einzuwirken oder sonst durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens die Untersuchung zu erschweren gesucht hat, oder wenn gegründete Besorgniß vorhanden ist, daß dieß geschehen könne.

c) Wenn besondere Umstände die Befürchtung rechtfertigen, daß der Beschuldigte die vollendete That wiederholen oder eine versuchte oder angedrohte That ausführen werde.

§. 50.

Wenn es bei einem Aufstande oder Aufruhre, bei einer öffentlichen Gewaltthätigkeit oder bei einer anderen von einer großen Anzahl von Personen begangenen strafbaren Handlung nicht möglich ist, die Schuldigen sogleich auszumitteln, so können Alle, welche dem Vorgange beigewohnt haben und vom Verdachte der Theilnahme nicht völlig frei sind, einstweilen festgenommen werden.

§. 51.

Wegen gerichtlichen Uebertretungen kann die vorläufige Festnehmung des Beschuldigten zum Behufe der Vorführung nur in den im §. 49 sub a und b bezeichneten Fällen stattfinden.

Wenn Ueberschreitungen politischer oder polizeilicher Gesetze oder Verordnungen vorkommen, so ist sich, falls kein besonderer Auftrag vorliegt, die Anzeige nicht vorgeschrieben ist, und überhaupt die Anhaltung gesetzlich nicht zulässig erscheint, nur auf eine Erinnerung oder Abmahnung des Beanständeten zu beschränken.

Hinsichtlich der Verhaftung von Militär-Personen sind die Bestimmungen des Dienst-Reglements maßgebend.

Digitized by Google

§. 52.

Gleich nach Anhaltung des Schuldigen hat der Gendarm, so viel nur immer möglich, sich zu bemühen, Zeugen des Vorfalles in Erfahrung zu bringen und Gegenstände, welche auf die That Bezug haben, sowie alles andere für die weitere Untersuchung Dienliche sicherzustellen.

Bei der Escortirung ist der Angehaltene strengstens zu beobachten, damit er nichts Anderen zustecke, wegwerfe, vernichte, oder sich durch Zeichen verständige oder wohl gar mit den Mitschuldigen Verabredungen pflege.

Der escortirende Gendarm hat dem Angehaltenen immer in angemessener Nähe zu folgen, damit er ihn bei einem allfälligen Fluchtversuche sogleich erreichen könne, jedoch mit ihm nie in ein Gespräch oder einen sonstigen Verkehr sich einzulassen.

§. 53

Bei Verdacht einer Kindestödtung ist nebst den sonstigen Erhebungen noch zu erforschen, ob das Kind lebendig geboren sei.

§. 54.

Bei körperlichen Beschädigungen hat er anzuzeigen, ob die vorhandenen Körperverletzungen oder Gesundheitsstörungen an und für sich oder in ihrem Zusammenwirken als leichte, schwere oder lebensgefährliche zu betrachten sind, dann durch welche Mittel oder Werkzeuge, und auf welche Weise diese Beschädigungen zugefügt wurden.

§. 55.

Beim Betreten eines Nachahmers oder Verfälschers von öffentlichen Creditspapieren hat der Gendarm außer den Falsificaten auch alle bei der strafbaren Handlung benützten Werkzeuge, Materialien und sonstigen Gegenstände zu confisciren und dem zuständigen Gerichte zu übergeben.

§. 56.

Bei Brandlegungen ist insbesondere zu ermitteln, auf welche Weise der Brand gelegt, ob dabei ein besonderer Zündstoff und welcher verwendet worden; ferner der Ort, wo, und die Zeit zu erforschen, wann die Brandlegung, ob bei Tag oder Nacht, ferner ob sie unter

Digitized by Google

solchen Umständen geschehen sei, daß daraus wirklich eine Feuersbrunst an fremdem Eigenthume bewirkt oder doch die Gefahr einer solchen herbeigeführt, oder das Leben eines Menschen einer Gefahr ausgesetzt worden sei, sowie ob das Feuer bei dem Ausbruche sich leicht hätte verbreiten können; endlich ist bei einem wirklich ausgebrochenen Brande die Größe des dadurch verursachten Schadens zu erheben.

§. 57.

Bei Verbrechen oder Vergehen, durch welche auf andere als die eben erwähnte Weise ein Schaden oder eine Gefahr für Leben oder Eigenthum herbeigeführt wurde, ist durch den Augenschein vorzüglich die Beschaffenheit der angewendeten Gewalt oder List, der gebrauchten Mittel oder Werkzeuge, dann die Größe des verursachten oder beabsichtigten Schadens und des entgangenen Gewinnes oder der Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen und für fremdes Eigenthum zu erheben.

§. 58.

Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten darf nur dann vorgenommen werden, wenn gegründeter Verdacht vorliegt, daß sich darin eine eines Verbrechens oder Vergehens verdächtige Person verborgen halte, oder daß sich daselbst Gegenstände befinden, deren Besitz oder Besichtigung für eine bestimmte Untersuchung von Bedeutung sein könne. Eine Ausnahme findet bei den unter Polizeiaufsicht stehenden Personen statt, bei welchen zum Zwecke der polizeilichen Aufsicht jederzeit eine Haus- oder Personsdurchsuchung vorgenommen werden kann.

Gegen Personen, bei welchen, wie früher bemerkt, eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Besitz solcher Gegenstände spricht, oder welche eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig sind, sowie bei übel berüchtigten oder unter Polizeiaufsicht gestellten Personen, kann auch die Durchsuchung der Person und ihrer Kleidung stattfinden.

§. 59.

Eine Durchsuchung findet in der Regel nur nach vorausgegangener Vernehmung desjenigen, bei oder an welchem sie vorgenommen

Digitized by Google

werden soll, und nur insoferne statt, als durch die Vernehmung weder die freiwillige Herausgabe des Gesuchten, noch die Beseitigung der die Durchsuchung veranlassenden Gründe herbeigeführt wird.

Von dieser Vernehmung kann Umgang genommen werden bei übel berüchtigten Personen, sowie auch dann, wenn Gefahr im Verzuge ist, oder wenn die Durchsuchung von dem Publikum offen stehenden Räumlichkeiten, wie Restaurationslocalitäten, Gast- und Bahnhöfe u. s. w. vorgenommen wird.

§. 60.

In der Regel darf die Durchsuchung nur kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehles unternommen werden.

Dieser Befehl ist dem Betheiligten sogleich oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen. In einem Hofgebäude kann eine Hausdurchsuchung nur nach vorhergegangener Mittheilung an die mit der Hausaufsicht betrauten Personen vorgenommen werden.

Ist eine Hausdurchsuchung in einem militärischen oder vom Militär (Kriegs-Marine oder Landwehr) besetzten Gebäude vorzunehmen, so ist dieß dem Commandanten zu melden und eine von ihm beigegebene Militärperson beizuziehen.

§. 61.

Zum Zwecke der Strafgerichtspflege kann bei Gefahr im Verzuge auch ohne richterlichen Befehl eine Hausdurchsuchung durch die Sicherheitsorgane aus *eigener* Macht vorgenommen werden, wenn gegen Jemanden ein Vorführungs- oder Verhaftbefehl erlassen, oder wenn Jemand auf der That betreten, durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Ruf als einer strafbaren Handlung verdächtig bezeichnet, oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche auf die Betheiligung an einer solchen hinweisen.

Auf Verlangen ist dem Betheiligten sogleich oder doch binnen der nächsten 24 Stunden die Bescheinigung über die Vornahme der Hausdurchsuchung und deren Gründe zuzustellen.

§. 62.

Haus- und Personsdurchsuchungen sind stets mit Vermeidung alles unnöthigen Aufsehens, jeder nicht unumgänglich nöthigen Belästigung

Digitized by Google

oder Störung der Betheiligten, mit möglichster Schonung ihres Rufes und ihrer mit dem Gegenstande der Untersuchung nicht zusammenhängenden Privatgeheimnisse, sowie mit sorgfältigster Wahrung der Schicklichkeit und des Anstandes vorzunehmen.

Der Inhaber der Räumlichkeit, welche durchsucht werden soll, ist aufzufordern, der Durchsuchung beizuwohnen; ist er verhindert oder nicht anwesend, so muß die Aufforderung an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder in dessen Ermanglung an einen Hausgenossen oder Nachbar ergehen.

Der selbstständig zur Hausdurchsuchung schreitende Gendarm hat außerdem ein Mitglied des Gemeindevorstandes oder wenigstens ein Gemeindeorgan mitzunehmen und namentlich beim Betreten von Wohnungen übelberüchtigter Personen mit der gebotenen Vorsicht sowohl für seine Person, wie für die Durchführung der Amtshandlung vorzugehen.

§. 63.

Bei der Durchsuchung von Papieren ist dafür zu sorgen, daß deren Inhalt nicht zur Kenntniß unbefugter Personen gelange.

Will der Inhaber von Papieren deren Durchsuchung nicht gestatten, so sind dieselben versiegelt dem Gerichte zu übergeben. Die Eröffnung versiegelter Briefschaften u. s. w. steht dem Gendarm nicht zu.

§. 64.

Der Gendarm hat sich bei seinen Dienstesverrichtungen auch die auf den öffentlichen Sicherheitsdienst bezugnehmenden weiteren Bestimmungen der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 gegenwärtig zu halten.

§. 65.

Das Gesetz über die Organisation der Gendarmerie (§. 13) bezeichnet die Fälle, in welchen der Gendarm von der Waffe Gebrauch machen darf. Es liegt dem Gendarm jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewendet wurden, und auch dann noch mit möglicher Schonung zu gebrauchen. Daher ist, wo es die Verhältnisse zulassen, erst von der minder gefährlichen Waffe (Säbel oder Bajonnet) Gebrauch zu machen; wobei es von entschei-

Digitized by Google

dendem Einflusse erscheint, ob der Gesetzübertreter mit einer Waffe und von welcher Art versehen ist.

Bei Widersetzlichkeit oder einem Anfalle gegen den Gendarm, muß seine Absicht vorerst darauf gerichtet sein, die betreffende Person zum Widerstande und beziehungsweise zur Flucht unfähig zu machen.

Hiernach ist auch der Gebrauch und die Richtung der Waffe möglichst zu berechnen, um das Leben des Menschen thunlichst zu schonen und auch das anderer Personen nicht zu gefährden.

Für jede diese Berechtigung überschreitende Anwendung der Waffengewalt ist der Gendarm verantwortlich.

§. 66.

Insofern die Gendarmerie von der Behörde nicht zu besonderen Dienstleistungen in Anspruch genommen wird, liegt es ihr ob, auf Grund einer von der Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Abtheilungscommando festgesetzten Patrouilleneintheilung den Bezirk abzupatrouilliren. Diese Dienstleistung muß bei Tag und hauptsächlich bei Nacht und ohne Rücksicht auf die Witterung stattfinden. Die Patrouille hat unter gewöhnlichen Verhältnissen aus Einem Manne zu bestehen, und nur wenn es die Sicherheit erfordert, wie z. B. in gefährlichen Gegenden, wo Gewaltthätigkeiten zu besorgen sind, und bei Nachtzeit, können zwei und nach Umständen auch mehr Gendarmen zu einem Patrouillengange verwendet werden.

Der in Dienst commandirte Gendarm — oder, wenn mehrere gleichzeitig bestimmt werden, der Führer derselben — ist für den Vollzug des empfangenen Befehles verantwortlich.

Als allgemeine Regel hat zu gelten, daß der Gendarm wenigstens ein Drittel und der Postenführer wenigstens ein Fünftel der Zeit im äußeren Dienste zuzubringen habe.

§. 67.

Bei den gewöhnlichen Streifungen, oder wenn es sich um Ausforschung anläßlich eines eben stattgehabten Verbrechens handelt, kann dem Gendarm nur ungefähr die Richtung angegeben werden, da ihm erst die unterwegs zu machenden Wahrnehmungen und Beobachtungen den Weg bezeichnen, welchen er zu gehen hat.

Er muß diese Streifungen mit großer Aufmerksamkeit nach allen Seiten hin verrichten, hat auf jeden Lärm, auf Geschrei oder Hilfe-

Digitized by Google

ruf zu horchen und nach Umständen sich in die bezügliche Gegend zu verfügen. Er hat Wälder, Schluchten, Sand- und Schottergruben und sonstige Schlupfwinkel zu durchsuchen, und bei der Rückkehr in der Regel einen anderen Weg einzuschlagen; er darf sich bei diesen Streifungen nicht an die Hauptstraßen und Wege binden, sondern hat auch Nebenwege, Fußsteige und mitunter ganz unbetretene Stellen einzuschlagen. Insbesondere müssen aber unsichere Straßen und Gegenden fleißig abpatrouillirt werden.

§. 68.

Hat der Gendarm etwas ihm verdächtig Scheinendes wahrgenommen und ist er seiner Sache noch nicht gewiß, so erheischt es die Vorsicht, daß er soviel als möglich in der Nähe und unbemerkt eine Zeit lang sich aufstelle, und das, was vorgeht, beobachte, bis er die Ueberzeugung von dem wirklichen Sachverhalte sich verschafft hat. Es versteht sich von selbst, daß, wenn es um einen Fall sich handelt, wo Gefahr im Verzuge ist, der Gendarm augenblicklich einschreiten muß, um den Schaden oder Nachtheil, der Jemanden droht, zu beseitigen, oder wenigstens zu vermindern.

Ueberhaupt muß dem Gendarm für alle Fälle die Beobachtung der möglichsten Vorsicht zur Pflicht gemacht werden; er muß einerseits jede Uebereilung vermeiden, andererseits aber den Augenblick richtig wahrnehmen, in welchem er einzuwirken hat.

Er hat kaltblütig alle Haupt- und Nebenumstände aufzufassen, da seine Angaben den Gerichtsbehörden zur vollständigen Erhebung und Darstellung des Sachverhältnisses nothwendig sind.

§. 69.

Der Gendarm hat bei seinen Streifungen insbesondere auf einschichtig gelegene und übelberüchtigte Schänken sein Augenmerk zu richten Er hat die darin vorgefundenen Fremden, insoweit sie ihm aus einem gesetzlichen Grunde verdächtig erscheinen, zur Vorzeigung ihrer Ausweise aufzufordern und nach Umständen anzuhalten.

Nicht minder hat er sich in den Einkehrhäusern, insoweit solche zur Führung der Fremdenbücher verpflichtet sind, die Ueberzeugung von der richtigen Führung dieser Bücher zu verschaffen.

Individuen, zu deren Arretirung kein gesetzlicher Grund vorhanden ist, welche aber dem Gendarm auf Grund der erlassenen Steck-

Digitized by Google

briefe oder sonst bedenklich erscheinen, sind bis zur nächsten Behörde zu geleiten und dort zur Nachweisung ihrer Identität zu verhalten.

Hierbei ist das Bajonnet zu versorgen und Alles zu vermeiden, was zur Sicherung des Zweckes der Vorführung nicht unbedingt nothwendig ist und geeignet wäre, den allenfalls später als unverdächtig Erkannten zu verletzen. Ueberhaupt ist zwischen Vorführung und Eskortirung eine strenge Unterscheidung einzuhalten.

§. 70.

Bezüglich der Reisenden, welche der Gendarm während seiner Streifungen trifft, hat sich derselbe die Vorschriften hinsichtlich der Fremdenpolizei vor Augen zu halten, und es wird hier dem Gendarm wiederholt eingeschärft, daß die paßpolizeilichen Vorschriften die ungestörte Bewegung im Innern der Monarchie schützen, und daß daher Reisende, welch' Standes sie auch immer seien, ohne gegründeten Verdacht zur Vorzeigung ihrer Reiselegitimationen nicht angehalten werden dürfen.

§. 71.

In jedem Landes-Gendarmerie-Commandobezirke sind bestimmte Zeichen festzusetzen, woran die Gendarmen auch in der Ferne unter einander sich erkennen; sie dienen vorzüglich dazu, dem im äußeren Dienste befindlichen Gendarm, oder einer Abtheilung, die Unterstützung der etwa in der Nähe befindlichen Gendarmen oder Patrouillen zu sichern.

Diese Zeichen bestehen in einem verabredeten Rufe oder in Pfeifen und nur im äußersten Falle in der Abfeuerung eines Schusses. Es versteht sich von selbst, daß jeder Gendarm, der ein solches Zeichen hört, sogleich an den Ort zu eilen hat, woher es ertönet.

§. 72.

Wenn eine Person vor Gericht zu stellen oder zu verhaften ist, so ist der Vorführungs- oder Verhaftsbefehl dem Postencommandanten zuzumitteln, welcher sodann auf der Rückseite des Befehles den Namen des mit der Vornahme der Stellung oder Verhaftung beauftragten Gendarmen schriftlich anzusetzen und dafür zu sorgen hat, daß diese Stellung oder Verhaftung genau stattfinde.

Digitized by Google

Würden mehrere Gendarmen mit dieser Stellung oder Verhaftung beauftragt, so sind die Namen aller dazu Commandirten anzuführen, der Commandant aber ist besonders zu bezeichnen.

Nur wo offenbar Gefahr im Verzuge ist, können die hiezu berufenen k. k. politischen und Gerichtsbehörden, oder deren Stellvertreter, sowie die delegirten Beamten derselben, auch blos mündlich jeden Gendarm auffordern, die Verhaftung vorzunehmen, und es ist der Gendarm verpflichtet, einer solchen Aufforderung sogleich zu entsprechen, nachträglich aber seinem Commandanten hievon die Meldung zu machen.

In allen Fällen ist der Verhaftete ohne Verzug und unmittelbar an die Behörde unter gleichzeitiger mündlicher oder schriftlicher Anzeige abzuliefern.

§. 73.

Ist in Gemäßheit des §. 177 der Strafproceßordnung (§. 49 der Dienstes-Instruction) die Verhaftung, beziehungsweise die vorläufige Verwahrung einer Person vorzunehmen, welche in einem öffentlichen Amte oder Dienste steht, und muß zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit, oder anderer öffentlicher Interessen eine Stellvertretung während ihrer Verhinderung eintreten, oder handelt es sich überhaupt um eine solche Verhaftung bei Angestellten von Eisenbahnen und Dampfschiffen, von Berg-, Hütten-, Hammer- und Walzwerks-Arbeitern, von im Staats- oder Gemeindedienste stehenden Sanitätspersonen, oder von Personen, welche im öffentlichen oder Privat-Forstdienst stehen, so ist deren unmittelbarer Vorgesetzter hievon unverzüglich und, soferne keine besonderen Bedenken entgegenstehen, noch vor dem Vollzuge der Verhaftung in Kenntniß zu setzen, und nur die zur Verhütung der Flucht etwa nothwendig scheinende Vorkehrung zu treffen.

Unterliegt die vorläufige Verständigung des Vorgesetzten einem besonderen Bedenken, weil z. B. die Flucht, die Beseitigung der Spuren des Verbrechens, oder die Vollendung oder Wiederholung desselben nicht verhindert werden könnte u. dgl., so ist zwar zur Verhaftung zu schreiten, der Vorgesetzte aber mit aller Beschleunigung in Kenntniß zu setzen, und wenn die Entfernung des Verhafteten von seinem Dienstplatze mit Gefahr verbunden wäre, wie bei Entfernung eines Bahnwächters, mit derselben zuzuwarten, bis für die entsprechende Stellvertretung vorgesorgt ist.

Digitized by Google

§. 74.

Wenn die Gendarmerie bei der ihr aufgetragenen Verhaftnahme eines Individuums auf unvorhergesehene Hindernisse stößt, wenn z. B. der zu Verhaftende angibt, krank oder nicht transportabel zu sein, oder wenn andere Hindernisse vorkommen, so ist sogleich die Anzeige an den Postencommandanten und beziehungsweise an die Behörde, welche die Arretirung angeordnet hat, zu erstatten, inzwischen aber im Wege der Sicherheitsbehörde dafür zu sorgen, daß der zu Verhaftende und seine Umgebung genügend bewacht werde.

§. 75.

Wird der Gendarmerie die Bewachung von Arrestanten, sei es in förmlichen Arreststuben oder in anderen Localitäten übertragen, was nur im Nothfalle und auf kurze Zeit geschehen darf, so hat dieselbe alle für Militärwachen bestehenden diesfälligen Vorschriften auf das Genaueste zu beobachten. Insbesondere darf Niemandem der Zutritt zu den Gefangenen oder ein Gespräch durch die Thüre, das Fenster oder wie sonst immer gestattet werden, wenn der betreffende Gerichtsbeamte nicht gegenwärtig ist; ebensowenig ist ein Einverständniß mittelst Zeichen, Deutungen Augensprache u. dgl. zu dulden.

Alle Wahrnehmungen von was immer für einer Art, welche der Gendarm während der Bewachung zu machen in den Fall kommt, sowie jede Bitte oder jedes Begehren des Gefangenen an den Gendarmen hat dieser, sobald es ohne seinen Posten verlassen zu müssen, geschehen kann, der Behörde zu melden; der Gendarm hat aber nie in ein Gespräch mit dem Gefangenen sich einzulassen.

§. 76.

Es ist dem Gendarm strengstens untersagt, auf die Gewinnung von Verdachtsgründen, oder auf die Ueberführung eines Verdächtigen dadurch hinzuwirken, daß derselbe zur Unternehmung, Fortsetzung oder Vollendung einer strafbaren Handlung verleitet, oder durch insgeheim bestellte Personen zu Geständnissen, welche sodann dem Gerichte hinterbracht werden sollen, verlockt wird.

Digitized by Google

Ebenso dürfen weder Versprechungen oder Vorspiegelungen, noch Drohungen oder Zwangsmittel angewendet werden, um den Beschuldigten zu Geständnissen oder anderen bestimmten Angaben zu bewegen.

Macht jedoch der Gefangene aus freiem Antriebe dem Gendarm irgend eine Eröffnung, es mag nun ein förmliches Geständniß, oder sonst eine auf ihn oder auf andere Personen Bezug nehmende Andeutung sein, so ist der Gendarm verpflichtet, der competenten Behörde die Anzeige zu erstatten.

§. 77.

Wenn der Gendarmerie die Begleitung von Gefangenen und verurtheilten Verbrechern oder sonstigen gemeingefährlichen Personen übertragen wird, so hat die Behörde der Gendarmerie jene Individuen zu bezeichnen, welche besonders gefährlich oder bezüglich welcher besondere Vorsichtsmaßregeln nöthig sind.

Der Gendarm hat die zu transportirenden Personen bei der Uebernahme am Leibe zu untersuchen, ob sie nicht allenfalls Werkzeuge oder Waffen bei sich haben.

Hat ein Gefangener Geld oder werthvolle Sachen als Eigenthum, so wird es dem begleitenden Gendarm von der Behörde gegen Bestätigung übergeben.

Schließlich hat der Gendarm bei der Uebernahme solcher Personen auch wahrzunehmen, ob dieselben entsprechend verpflegt und mit der, der Jahreszeit angemessenen Bekleidung versehen sind, und im entgegengesetzten Falle den Vorsteher der Behörde oder seinen Stellvertreter darauf aufmerksam zu machen.

§. 78.

Geschieht die Begleitung eines Arrestanten nur durch einen einzelnen Gendarm, so ist gesteigerte Vorsicht und Aufmerksamkeit nothwendig.

Bei gefährlichen Personen sind die Schließketten anzulegen, und es ist dieselbe Vorsicht zu gebrauchen, wenn der Transport des Gefangenen bis in die Nacht sich ausdehnen, oder der Gefangene unterwegs Fluchtversuche machen sollte.

§. 79.

Während des Transportes darf Niemandem der Zutritt oder ein Gespräch mit dem Gefangenen gestattet werden. Bedarf der Gefangene

Digitized by Google

unterwegs eine Erquickung mit Speise oder Trank, so darf dies nur in Gegenwart des Gendarmen, und womöglich in einem abgesonderten Locale geschehen.

Der Gendarm darf nicht dulden, daß der Gefangene unterwegs von Jemandem thätlich oder wörtlich beleidigt, verhöhnt oder beschimpft werde.

§. 80.

Erkrankt ein Arrestant unterwegs oder tritt die Nothwendigkeit der Uebernachtung ein, so ist im ersten Falle der ärztliche Beistand unter den erforderlichen Vorsichten zu veranlassen, im zweiten Falle die sorgfältige Verwahrung und Bewachung des Gefangenen einzuleiten, in beiden Fällen aber im Einvernehmen und unter Mitwirkung des Gemeindevorstandes vorzugehen.

§. 81.

Es darf niemals der Willkür des Gefangenen überlassen werden, ob er zu Fuß oder zu Wagen transportirt werden soll; dies wird von der Behörde bestimmt.

Behauptet der Gefangene unterwegs, daß er zu Fuß den Weg nicht fortzusetzen vermöge, so ist der nächsten Ortsbehörde die Anzeige zu machen, nach Umständen die ärztliche Untersuchung zu veranlassen, und im Einvernehmen mit der Behörde die weitere Verfügung einzuleiten.

§. 82.

Die begleitenden Gendarmen haben auch auf die Effecten der Gefangenen zu sehen. Sie haben nicht zu gestatten, daß die Gefangenen unterwegs irgend etwas von ihrem Eigenthume, seien es Kleidungsstücke oder was immer für Gegenstände, verkaufen, verschenken, wegwerfen oder vertilgen.

Sind den Gefangenen von der Behörde, zur Verwahrung gegen schlechte Witterung, Mäntel, Decken u. dgl. mitgegeben worden, so haben die Gendarmen für deren ordentliche Erhaltung zu sorgen, und sie bei der Uebergabe der Gefangenen ebenfalls ordnungsmäßig abzuliefern; geht aber der Transport über die Grenzen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, so sind diese Gegenstär-

Digitized by Google

Grenze den Gefangenen abzunehmen, und bei der Rückkehr der Behörde gegen Bestätigung zu überliefern.

§. 83.

Wird der Gendarmerie die Escortirung mehrerer Personen auf Einmal übertragen, so ist darauf zu sehen, daß die Gefangenen so viel als möglich abgesondert, und daß wechselseitige Verabredungen unter ihnen gehindert werden.

§. 84.

Sollten unterwegs unvorhergesehene Anstände vorkommen und die Escorte wegen sicherer Fortschaffung der Gefangenen Besorgnisse hegen, so hat selbe bei der nächsten k. k. Behörde oder dem Gemeindevorsteher der nächsten Gemeinde eine angemessene Unterstützung mittelst Beigebung verläßlicher Leute anzusuchen.

§. 85.

Dem escortirenden Gendarmen wird von Seite der Behörde, im Falle ihm eine Barschaft zur Bestreitung der Escortirungsauslagen erfolgt worden ist, jedesmal die vorschriftsmäßige Begleitungs- und Legitimationsurkunde mitgegeben.

Ist der Gefangene nur bis zum nächsten Gendarmerieposten zu begleiten, so muß sich der Gendarm mit dem Gefangenen gleich beim Eintreffen in dem Standorte unmittelbar zu dem betreffenden Postencommandanten verfügen. Dort hat die Uebergabe des Gefangenen, der Effecten u. dgl. auf Grundlage der Begleitungsurkunde zu geschehen, und der übernehmende Commandant hat die Uebernahme sowohl auf der Rückseite dieser Urkunde, als auch in der Consignation des übergebenden Gendarmen zu bestätigen.

Nach geschehener Uebernahme hat der Gendarm in seinen Standort sich zurückzubegeben und seinem Commandanten die Meldung zu erstatten.

§. 86.

In jenen Fällen aber, wo die Gefangenen unmittelbar an eine Gerichts- oder andere Sicherheitsbehörde abzuliefern sind, muß der Transport unmittelbar nach der Ankunft im Orte zu dieser Behörde selbst, und beziehungsweise zu dem Gefängniß-Locale gestellt werden.

Digitized by Google

Die Uebergabe geschieht in der oben angedeuteten Art. Die Uebernahme der Gefangenen und ihrer Effecten hat der Gefangenwärter oder Kerkermeister zu bestätigen.

§. 87.

Die Escortirung von Gefangenen, ausgenommen bei Benützung von Eisenbahnen und Dampfschiffen, sowie alle Dienstleistungen, wo es um Abwendung von augenblicklicher Gefahr gegen die Sicherheit sich handelt, müssen mit geladenem Gewehre geschehen. Auf Eisenbahnen hat der Transport von Schüblingen und Sträflingen nebst deren Begleitung wo möglich in abgesonderten, von den übrigen Reisenden getrennten Wagenabtheilungen bewerkstelliget zu werden.

§. 88.

Zur Begleitung von Schüblingstransporten kann die Gendarmerie nur in den von der Dienstbehörde ausdrücklich bezeichneten Fällen, in welchen eine solche ausnahmsweise Verwendung durch die bestehenden Vorschriften gerechtfertigt ist, herangezogen werden.

§. 89.

Wenn die Gendarmerie von der Dienstbehörde bei Gelegenheit der zwangsweisen Eintreibung von Steuern zur Mitwirkung in Anspruch genommen wird, so hat diese Mitwirkung blos darauf sich zu beschränken, diesen Amtshandlungen in so weit unterstützend beizuwohnen, als es um die Aufrechthaltung des ämtlichen Ansehens und den Schutz der von den Behörden abgeordneten ämtlichen Organe gegen ungeziemendes Benehmen der Parteien sich handelt.

Die assistirenden Gendarmen haben daher keineswegs bei etwaiger Vornahme von Pfändungen und sonstiger Schritte der Execution Hand anzulegen, sondern nur dafür zu sorgen, daß die obrigkeitlichen Organe die erhaltenen Aufträge ohne Störung und Unordnung vollziehen können.

§. 90.

Wird die Gendarmerie aufgefordert, bei Handhabung der Gefällsgesetze Assistenz zu leisten, so hat dieselbe das Finanzwach-

Digitized by Google

Personale, beziehungsweise die zur Vertretung der Gefälls-Interessen fallweise berufenen Gemeindevorstände in ihren vorschriftsmäßigen Amtshandlungen zu schützen, und auf Beseitigung jeder Unordnung und gesetzwidrigen Anstände von Seite der Parteien zu sehen.

Es wird bemerkt, daß die Gefälls-Aufsichtsorgane (Finanzwache) in ihrer Eigenschaft durch die vorgeschriebene Uniformirung und Bewaffnung zu erkennen und verpflichtet sind, in außerordentlichen Fällen, wo sie in bürgerlicher Kleidung ihren Dienst ausüben, mittelst ihrer Dienstbücher und nach Umständen mit eigenen Beglaubigungsurkunden sich auszuweisen.

§. 91.

Ein besonderes Augenmerk hat die Gendarmerie auf alle die öffentliche Ruhe und Ordnung bedrohenden, die Arbeiter betreffenden Vorkommnisse, dann auf alle auf Verabredungen abzielenden und einen bedrohlichen Charakter annehmenden Zusammenkünfte von Arbeitern in den Fabriken, größeren Gewerbsunternehmungen und auf Arbeitsplätzen öffentlicher und Privatbauten zu richten, den Ursachen der etwa sich ergebenen Unzufriedenheiten oder vorgefallenen Unordnungen nachzuforschen und hierüber, so wie über bevorstehende größere Arbeitseinstellungen und Arbeiterentlassungen unverzüglich die Anzeige an die Dienstbehörde zu erstatten.

§. 92.

Erhält ein Gendarm den Auftrag, bei Jahrmärkten, Kirchtagen, öffentlichen Lustbarkeiten ꝛc. Aufsicht zu halten, so hat er vor Allem die Organe der Ortspolizei auf das kräftigste zu unterstützen, und nur dann einzuschreiten, wenn die Kräfte der Ortspolizei zur Bewältigung eines entstandenen Tumultes oder Excesses nicht mehr ausreichen. Insbesondere hat der Gendarm bei öffentlichen Lustbarkeiten jedes auffallende Herumgehen im Belustigungsorte oder Locale und jedes kleinliche Einmengen oder provocirende Benehmen sorgfältig zu vermeiden.

Bei Volksversammlungen oder sonstigem großen Zusammenfluß von Menschen hat er sich nach den speciellen Weisungen der k. k. Dienst-Behörde zu benehmen.

Digitized by Google

In allen Fällen, wo er einzuschreiten gezwungen ist, hat er vorerst die Haupturheber zu entfernen, die Uebrigen aber durch gütliches Zureden und Ermahnung zur Ruhe zu bringen.

Bei Aufläufen muß der Gendarm schnell überlegen, ob er allein hinreichend sein wird, um, ohne Gefahr sich zu compromittiren, den Zusammenlauf zu hemmen und zu zerstreuen; ist er das nicht, so muß er an seinen eigenen Commandanten oder an die im Orte befindliche Wache oder an den Gemeindevorsteher um Verstärkung sich wenden.

§. 93.

Jede auf kurze Zeit beurlaubte Militär- (Landwehr-) Person des Mannschaftsstandes hat mit einem Urlaubscertificate, der dauernd Beurlaubte, sowie der nicht active Reservemann mit einem Militarpasse, und der nicht active Landwehrmann mit einem Landwehrpasse versehen zu sein.

Der Gendarm hat die im Ausweise enthaltene Personsbeschreibung mit dem Vorzeiger desselben zu vergleichen und sich zu überzeugen, ob der dauernd Beurlaubte und der nicht active Reserve- oder Landwehrmann, laut der amtlichen Bestätigung im Militär- oder Landwehrpasse, seinen Aufenthaltsort vorschriftsgemaß gemeldet hat.

§. 94.

Für Reisen haben sich die Militär- (Landwehr-) Personen des Mannschaftsstandes mit den vorgeschriebenen Legitimations-, beziehungsweise Reise-Documenten zu versehen (die Militär- und Landwehr Pässe gelten nicht als Reiseurkunden).

§ 95.

Militär- (Landwehr-) Personen des Mannschaftsstandes, die der Desertion, eigenmächtigen Entfernung, oder als dauernd Beurlaubte und nicht active Reserve- und Landwehrmänner der Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles zur activen Dienstleistung, zur Waffenübung oder Recrutenausbildung verdächtig erscheinen, sind an das nachste Militarcommando, wenn thunlich unmittelbar, sonst im Wege der politischen Behörde zu übergeben.

In dieser Richtung ist als verdächtig anzusehen:

Digitized by Google

1. Der in activer Dienstleistung stehende, beziehungsweise zur Recruten-Ausbildung oder Waffenübung einberufene Soldat vom Unterofficier abwärts:

a) wenn er entfernt von seinem Truppenkörper oder Dienstorte, oder zur Kriegszeit außerhalb der vom Befehlshaber der Truppen bestimmten Grenzlinie, oder außerhalb der äußersten gegen den Feind aufgestellten Posten ohne, oder mit gefälschter oder veralteter Legitimations-Urkunde betreten wird;

b) wenn er zwar mit Paß oder Marschroute von seinem ordentlichen Standorte sich entfernt, jedoch eine nach der Bestimmung des Passes oder der Marschroute offenbar nicht zu rechtfertigende Richtung eingeschlagen hat;

c) wenn er ohne Legitimations-Urkunde in das Ausland zu entweichen versucht, oder von dort zurückkehrt;

d) wenn er nach erfolgter Ausweisung oder Selbstbefreiung aus der Kriegsgefangenschaft zurückgelangt ist, und nach seinem Uebertritt über die Grenze, oder der auf diesseitigem Gebiete erlangten Befreiung aus der feindlichen Gewalt, bei einer österreichischen Militär- oder Civilbehörde sich nicht gemeldet hat;

e) wenn er durch eine andere, außer seinem Verschulden liegende Veranlassung von seiner Truppe oder Dienstbestimmung abgekommen, oder in der Entfernung davon zurückgehalten worden ist, und nach behobenem Hindernisse nicht sofort einrückt;

f) wenn er sich seiner militärischen Montur in der Art entäußert hat, daß er als Soldat nicht leicht mehr erkennbar ist, und endlich

g) wenn er nach abgelaufenem Urlaube nicht sofort einrückt und ein Hinderniß seiner Rückkehr nicht ausweisen kann.

2. Der dauernd Beurlaubte und der nicht active Reserve- oder Landwehrmann (Landesschütze):

a) wenn an ihn die Zustellung des Einberufungsbefehles oder die legale Kundmachung desselben erfolgt ist und er nach Ablauf des Einberufungstermines außerhalb seines Bestimmungsortes betreten wird;

b) wenn er — obwohl er seine Einberufung voraussehen konnte — durch eine ohne Erlaubniß unternommene Reise oder durch unangemeldetes Verlassen seines Domizils oder durch sich Versteckthalten die Zustellung des Einberufungsbefehles vereitelt;

Digitized by Google

c) wenn er nach abgelaufener Einberufungs-Periode den Nachweis nicht liefert, daß er dem an ihn ergangenen Einberufungs-Befehle Folge geleistet habe, oder davon enthoben worden sei, oder wegen des Nichtbefolges sich verantwortet habe.

§. 96.

Der Gendarm hat die Stellungsflüchtigen anzuhalten und nach Umständen an die politische Behörde stellig zu machen. (§. 26, Punkt 11 d. D. J.)

Als Stellungsflüchtige hat er außer jenen Leuten, welche von der Dienstbehörde der Gendarmerie als solche namentlich bezeichnet oder in der Gemeinde öffentlich kundgemacht worden sind, auch jene Leute anzusehen, rücksichtlich welcher er durch Aussage von Gemeinde-Organen oder sonstigen glaubwürdigen Personen konstatirt hat, daß sie der Vorrufung zur Stellung nicht gefolgt seien, oder wohl gar sich verborgen gehalten haben. Auch ist auf Jene, welche weder durch Taxerlag befreit, noch von einer Stellungs-Commission für immer untauglich erkannt sind und, in einer aufgerufenen Altersclasse stehend, entweder eine Reise im In- oder Auslande ohne Bewilligung vorgenommen oder, im Falle erhaltener Reisebewilligung, bei verstrichener Dauer derselben, in ihre Heimath sich zurückzubegeben unterlassen haben, ein besonderes Augenmerk zu richten und sind selbe nach Umständen der politischen Behörde vorzuführen.

§. 97.

Bei der Dienstesausübung der Gendarmerie in der Nähe der Reichsgrenzen muß ihr eine gesteigerte Aufmerksamkeit und Sorgfalt, insbesondere wegen Handhabung der Paßvorschriften, zur Pflicht gemacht werden, damit das Einschleichen von Vagabunden verhindert werde.

Wenn bei Streifungen an der Grenze Schleichhändler oder sonstige Uebertreter der Zollvorschriften angehalten werden, so sind sie an die nächste Gefällsbehörde abzustellen, wobei es sich von selbst versteht, daß der Betretene nicht eines Verbrechens oder sonst einer Gesetzesverletzung beschuldigt wird, welche eine andere als zollämtliche Behandlung erheischt, in welchem Falle er an die Gerichts- oder Sicherheitsbehörde abzuliefern wäre.

Digitized by Google

§. 98.

Wenn der Gendarm einen Leichnam findet, so hat er vor allem die nächsten Umgebungen und die Localverhältnisse genau ins Auge zu fassen, und seine Wahrnehmungen sich zu notiren; es ist ferner anzumerken, in welcher Lage der Leichnam gefunden worden ist und, falls er bekleidet, sind auch die einzelnen Kleidungsstücke genau zu verzeichnen.

Sollte sich Jemand in der Nähe befinden, so sind von demselben, insoferne sich gegen ihn nicht etwa ein Verdacht ergibt, die möglichst genauen Erkundigungen einzuziehen, und es ist überhaupt nichts zu unterlassen, was dazu dienen könnte, der Behörde über die Todesart oder die Veranlassung hiezu irgend einen Aufschluß zu verschaffen.

Wenn nicht schon aus den Umständen mit Gewißheit erhellt, daß der Tod durch keine strafbare Handlung, sondern durch Zufall oder Selbstentleibung herbeigeführt wurde — in welchen Fällen lediglich die Dienstbehörde in Kenntniß zu setzen und für die Aufbewahrung der Leiche behufs Todtenbeschau Sorge zu tragen ist — hat der Gendarm unverzüglich die Einleitung zu treffen, daß die Gerichtsbehörde oder die Staatsanwaltschaft von dem Vorfall in Kenntniß gesetzt werde, und ist wegen einstweiliger Bewachung des Leichnams das Erforderliche vorzukehren.

Wenn der Tod bei einem aufgefundenen menschlichen Körper nicht vollkommen zweifellos erscheint, und wenn irgend ein Anzeichen noch die Möglichkeit der Rettung annehmen läßt, wie z. B. bei Erfrorenen, Ertrunkenen, Erstickten, Verschütteten oder durch Explosion von Dampfkesseln Verunglückten, so hat der Gendarm auf das schleunigste dafür zu sorgen, daß ärztliche Hilfe herbeigeholt, inzwischen aber die allgemein bekannten Rettungsversuche in Anwendung gebracht werden. Ueberhaupt ist bei Verletzungen und Verunglückungen, sie mögen durch Zufall, Fahrlässigkeit oder Absicht entstehen, sogleich Anstalt zur Hilfeleistung zu treffen, über die Ursachen die Erhebung vorzunehmen, und über den Vorfall der competenten Behörde die Anzeige zu erstatten

§. 99.

Wenn ein Gendarm blutige Waffenbestandtheile oder Werkzeuge, blutige Kleider u. dgl. findet, die auf eine stattgefundene Gewaltthat deuten, so ist eine genaue Beschreibung derselben aufzunehmen, und es

Digitized by Google

sind in der nächsten Umgebung Erkundigungen einzuziehen, ob irgend Jemand Näheres anzugeben wisse, ob und wer allenfalls eines hier etwa stattgefundenen Verbrechens verdächtig erscheine.

Wenn es unbeschadet der nachfolgenden gerichtlichen Erhebungen geschehen kann, so sind die aufgefundenen Gegenstände in unverändertem Zustande den Gerichtsbehörden zu überliefern, sonst aber ist dafür zu sorgen, daß dieselben bis zum Erscheinen eines Gerichtsabgeordneten bewacht werden.

Im Allgemeinen ist darauf zu sehen, daß die Spuren und Merkmale eines Verbrechens bis zur Zeit, wo die Behörde sie in Augenschein nimmt, so viel als möglich unvertilgt bleiben.

Gefundene Barschaften, Pretiosen, oder andere Gegenstände, an denen Merkmale von Verbrechen und sonstigen Gesetzübertretungen nicht wahrzunehmen, sind an die Behörde gegen Empfangsbestätigung abzuliefern. Hieher gehören auch Schlüssel, Dietriche und dergleichen Gegenstände

§. 100.

Die Gendarmerie ist vorzugsweise in der Lage, Elementarereignisse und ähnliche Unglücksfälle öfters, selbst in den ersten Entstehungsmomenten zu entdecken; ihre Pflicht ist es daher, mit Anwendung aller ihr zu Gebote stehenden Mittel die mit Gefahr Bedrohten auf dieselbe aufmerksam zu machen, Hilfe und Unterstützung, wie und wo es nur immer möglich ist, zu schaffen und überhaupt alles einzuleiten, damit die Gefahr entweder gänzlich abgewendet oder wo möglich vermindert werde.

Hiebei ist der Gendarm ausnahmsweise berechtiget, in jedes Haus bei Tag und Nacht und namentlich über Ansuchen des Hauseigenthümers oder der Hausbewohner einzudringen und die Bewohner vor der drohenden Gefahr zu warnen und zu schützen.

Die Gendarmerie hat bei solchen und ähnlichen Unglücksfällen überall, wo es Noth thut, Hilfe leistend, nach allen Kräften zur Abwendung der Gefahr und Herstellung der Ordnung und Sicherheit beizutragen.

Sie hat nicht nur zur Rettung von Menschenleben der in Gefahr Schwebenden persönlich mitzuwirken, sondern auch für die Bewahrung des geretteten Eigenthums zu sorgen.

Digitized by Google

Es sind deßhalb für die etwa aus der Gefahr geretteten Kinder oder Kranken und unbehilflichen Personen, sowie für das Eigenthum geeignete Plätze auszumitteln und unter gehörige Aufsicht zu stellen.

§. 101.

Bei Feuersbrünsten hat der Gendarm die Bestimmungen der für die einzelnen Königreiche und Länder bestehenden Feuer Polizeiordnungen sich gegenwärtig zu halten und denselben gemäß vorzugehen.

Auf dem Brandplatze hat er dem Leiter der Löschanstalt zur Seite zu stehen und darauf zu sehen, daß dessen Anordnungen genau vollzogen werden.

Die Aufsicht und Sorgfalt muß aber auch dann noch fortgesetzt werden, wenn das Feuer bereits gelöscht ist, und es ist dafür zu sorgen, daß die von dem Leiter der Löschanstalt zur Verhinderung eines neuerlichen Ausbruches des Feuers getroffenen Anordnungen sorgfältigst beobachtet werden.

§. 102.

Bei Ueberschwemmungen hat die Gendarmerie auf den Vollzug der in Anwendung zu bringenden Vorsichtsmaßregeln möglichst zu sehen. Diese bestehen darin, daß in der Zeit, wo Flüsse und Bäche ungewöhnlich anzuschwellen beginnen, die Brücken, Stege und sonstigen Communicationsmittel möglichst gut verwahrt werden, daß Treppen, Kähne, Zillen und Boote in Bereitschaft gehalten und kundige Schiffleute zu deren Handhabung bestimmt werden; ferners daß das Fahren oder Waten durch Gewässer mittelst Aussteckung besonderer Warnungszeichen oder Aufstellung von Wächtern verhindert und die Bevölkerung aufgefordert werde, in der Nacht wach zu bleiben. Weiters hat die Gendarmerie darauf zu sehen, daß die Dämme jederzeit in gutem Stande erhalten werden.

Bei zunehmender Gefahr der Ueberschwemmung sind die derselben am meisten ausgesetzten Bewohner an sicheren Orten unterzubringen.

Wird ein Ort oder eine Gegend wirklich unter Wasser gesetzt, so muß für die Verbindung mit den benachbarten Ortschaften thunlichst gesorgt werden.

Digitized by Google

Auch müssen die Mühl- und Wasserwerke überwacht werden, damit in solchen Fällen, womöglich unter Leitung der technischen Behörde, durch das Oeffnen der Schleußen dem Wasser der nöthige Abfluß verschafft werde. Endlich ist darauf zu achten, daß der Uebergang über Eisstöße nur an der von der Behörde commissionell ermittelten und festgesetzten Stelle erfolge.

§. 103.

Ueberhaupt hat der Gendarm die Pflicht, auf alle Erscheinungen, die Jemandem irgend eine Gefahr bringen könnten, aufmerksam zu sein.

Wenn z. B. wahrgenommen würde, daß einem Hause oder sonst einem Gebäude oder einem Theile desselben bei Unwetter oder Stürmen oder auch ohne eine äußere Veranlassung der Einsturz drohe, wenn irgendwo ein unvorsichtiges Verfahren mit Feuer, Licht, glühenden Kohlen, heißer Asche u. s. w. beobachtet würde, wenn Jemand bei Mühlen, oder Wasserwerken Handlungen sich erlaubt, die den Gebäuden, deren Bewohnern oder der Nachbarschaft Gefahr bringen könnten, wenn Spuren oder Merkmale einer Epidemie oder Seuche wahrgenommen werden würden, wenn bei einer Person Zeichen des Irrsinns oder bei einem Thiere die Wasserscheu sich zeigen sollte u. dgl., so sind augenblicklich die betreffenden Eigenthümer, die Bewohner oder Nachbarn auf die drohenden Gefahren aufmerksam zu machen, und es ist hierüber die Anzeige an den Gemeindevorsteher und an die Behörde zu machen.

§. 104.

Verirrte oder entlaufene Kinder sind nach Hause zu führen oder dem Gemeindevorsteher zu übergeben.

Warnend und nach Umständen hindernd hat der Gendarm einzuwirken, wenn Kinder aufsichtslos in der Nähe vom Wasser, und überhaupt unter Umständen, wo ihnen Gefahr droht, getroffen werden, ferner wenn Kinder oder erwachsene Leute sich Muthwillen gegen Thiere erlauben, dieselben quälen oder reizen, und ist in besonderen Fällen zur Abwehr jedes Unglückes und zur Abstellung grober Unfüge an die Dienstbehörde die Anzeige zu erstatten.

Digitized by Google

§. 105.

Der patrouillirende Gendarm hat ferner darauf zu sehen, daß auf der Straße, auf den öffentlichen Wegen und Plätzen nichts stattfinde, was Unordnungen oder Beschädigungen herbeiführen könnte.

Hieher gehören namentlich die Vorschriften, welche den Fuhrleuten über ihr Benehmen auf der Straße zur Pflicht gemacht sind. Sie sollen stets auf jene Seite ausweichen, wie es durch die Landesgesetze und durch besondere Verordnungen vorgeschrieben ist, haben immer bei ihren Pferden zu bleiben, und dürfen nicht auf ihren Wägen schlafen.

Der Befolg der bestehenden Straßen-Polizeivorschriften überhaupt, insbesondere aber über die Ladung der Lastwägen, Breite der Radfelgen, Einlegen des Radschuhes u. s. w. ist zu überwachen. Diejenigen Fuhrleute, welche der Ordnung sich nicht fügen wollen und sich widersetzlich zeigen, sind bis zur nächsten Behörde zu begleiten und dort anzuzeigen.

§. 106.

Insoferne die Gendarmerie durch das Forstgesetz und die einzelnen, auf die Landescultur Bezug habenden, über die Schonzeit des Wildes, zum Vogelschutze u. s. w. erlassenen Gesetze, zur Anzeige der vorkommenden Uebertretungen berufen ist, hat dieselbe im Sinne dieser Gesetze ein besonderes Augenmerk auf solche Uebertretungen zu richten und dieselben der competenten Behörde zur Anzeige zu bringen.

§. 107.

Es wurde schon im §. 1 bemerkt, daß die Gendarmerie auf localpolizeiliche Angelegenheiten nur einen überwachenden und die Gemeindeorgane unterstützenden Einfluß zu nehmen habe

Die Handhabung der Localpolizei ist zunächst Sache der Gemeinde, wozu sie ihre eigenen executiven Organe (Gemeindediener, Nachtwächter, Feldhüter u. s. w.) bestellt. Die Gendarmerie würde nicht nur ihrer eigenthümlichen Aufgabe, die in der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung besteht, entzogen, sondern auch in manche Conflicte mit der Gemeinde gerathen, wenn sie mehr als überwachend und unterstützend auf die Angelegenheiten der Localpolizei einwirken wollte. (§. 8 d. G. G.)

Digitized by Google

Findet demnach der Gendarm Gemeindewege, Brücken und Stege in schadhaftem Zustande, bemerkt er unverwahrte Kellertiefen, verunreinigte Brunnen und Viehtränke, hölzerne Rauchfänge oder hölzerne Schläuche bei Oefen, nimmt er sonstige Mängel und Gebrechen an localpolizeilichen Anstalten und Einrichtungen oder die Außerachtlassung der in das Bereich der Localpolizei einschlagenden Anordnungen, wie z. B. des Verbotes, Gast und Kaffeehäuser über die vorgeschriebene Polizeistunde offen zu halten, wahr, so hat er hievon den Gemeindevorsteher mündlich in Kenntniß zu setzen, damit die entsprechende Abhilfe getroffen werde. Sollte er bei wiederholten Anlässen den Gemeindevorsteher zur Abstellung der angezeigten Uebelstände ungeneigt oder hierin saumselig finden, so hat er dieß der Dienstbehörde anzuzeigen.

Nicht minder hat der Gendarm dem Gemeindevorsteher hilfreich zur Seite zu stehen, wenn letzterer bei größeren Unglücksfällen (§§. 101 u. 102 d. D. J.) oder bei sonstigen Anlässen mit seinen Kräften und Mitteln nicht auslangen sollte, seiner Pflicht zur Handhabung der Localpolizei vollends zu entsprechen.

Ueberhaupt aber muß zwischen den Gendarmen einerseits und den Gemeindevorstehern und deren Organen andererseits ein gutes Einvernehmen erhalten werden, indem hiedurch auch der wechselseitige Beistand, dessen beide Theile bedürfen, am besten gesichert wird

§. 108.

Der Gendarm darf über Anzeigen, die ihm gemacht werden, niemals Protokolle aufnehmen. Er hat die sich an ihn wendenden Parteien an die politische, beziehungsweise Gerichtsbehörde (Staatsanwaltschaft oder Bezirksgericht) zu weisen, und die an ihn gelangenden schriftlichen Anzeigen derselben zur weiteren Verfügung zu übergeben. Nur bei einer augenscheinlichen Gefahr im Verzuge, und vorausgesetzt, daß mit Rücksicht auf die Umstände und die Persönlichkeit des Anzeigers die Richtigkeit der Anzeige nicht unwahrscheinlich ist, darf der Gendarm über derlei Anzeigen unmittelbar und sogleich einschreiten, damit der Gesetzübertretung noch rechtzeitig vorgebeugt werden könne, oder damit die Gelegenheit, des Uebelthäters habhaft zu werden, nicht verloren gehe.

Digitized by Google

Sollte einem Gendarm eine Anzeige über eine Uebertretung gegen die Zoll- und Monopolsvorschriften zukommen, so ist der Angeber, wenn er seine Anzeige blos mündlich macht, an die Finanzbehörde des Bezirkes zu verweisen, und, falls die Anzeige schriftlich geschieht, so ist dieselbe durch den Postencommandanten dahin abzugeben.

V. Hauptstück.

Besondere Vorschriften für die militärischen Vorgesetzten der Gendarmerie.

A.

Für den Posten-Commandanten.

§. 109.

Der Posten-Commandant hat, nachdem er den Posten ordnungsmäßig bezogen, sich der politischen Bezirksbehörde und der im Postenbezirke befindlichen Gerichtsbehörde vorzustellen. Deßgleichen hat er, oder der ihn vertretende Gendarm, wenn der Bezirkshauptmann oder dessen Stellvertreter in ämtlicher Eigenschaft in der Postenstation eintrifft, sich vorzustellen und etwaige Weisungen entgegen zu nehmen.

Besucht der Bezirkshauptmann oder dessen Stellvertreter ämtlich die Postenkaserne, so ist demselben über Verlangen das Stations-Dienstbuch zur Einsicht vorzulegen, und sind ihm die geforderten Aufschlüsse über den Sicherheitsdienst im Allgemeinen, sowie über den Vollzug der speciellen Weisungen der Dienstbehörde zu geben.

Sein Verhältniß zu den Behörden und seine Pflichten gegenüber denselben, ergeben sich übrigens aus dem zweiten Abschnitte des III. Hauptstückes der Dienst-Instruction.

Der Posten-Commandant hat so schnell als möglich mit den Verhältnissen des ihm zugewiesenen Ueberwachungsbezirkes sich bekannt und vertraut zu machen; hierher gehören sowohl die Verhältnisse des Terrains überhaupt, als auch die Kenntniß der Beschäfti-

Digitized by Google

gung, der Lebensweise, der Gewohnheiten u. dergl. der Bewohner des Bezirkes, namentlich aber der im Bezirke sich aufhaltenden notorisch sicherheitsgefährlichen Personen.

§. 110.

Dem Posten-Commandanten obliegt die Ertheilung des Unterrichtes an die ihm zugetheilten Gendarmen, und er hat dafür zu sorgen, daß dieselben mit ihrem Dienste und mit den hierauf sich beziehenden Vorschriften sobald als möglich bekannt und vertraut gemacht werden.

Er hat jede Gelegenheit zu benützen, um die Eigenschaften und Fähigkeiten der Mannschaft genau kennen zu lernen, und sich zu überzeugen, ob und in wie weit jeder Einzelne verläßlich im Dienste sei; er hat daher so oft als möglich und besonders wo es um wichtige und gefährliche Aufträge sich handelt, den Dienst persönlich mit zu verrichten.

§. 111.

Der Posten-Commandant hat die zur Vollstreckung des Dienstes erforderlichen Anordnungen zu treffen; er bezeichnet diejenigen Gendarmen, welche zum Dienste auszurücken haben, bestimmt eventuell den Patrouilleführer und die Dauer einer jeden Dienstleistung, insoferne dieses nach der Beschaffenheit der Dienstverrichtung zulässig erscheint.

Ist der Commandant eines Postens kurze Zeit abwesend, oder sonst verhindert, so hat er das Posten-Commando an den hiezu bestimmten Stellvertreter zu übergeben.

§. 112.

Der Posten-Commandant muß von Zeit zu Zeit, bei Tag und Nacht in seinem Bezirke Controlirungen der im äußeren Dienste befindlichen Gendarmen vornehmen, und er hat an Ort und Stelle sich zu überzeugen, ob die dienstlichen Anordnungen pünktlich und sachgemäß vollzogen werden.

§. 113.

Der Posten-Commandant hat über die Disciplin der ihm zugetheilten Gendarmen strenge zu wachen; zu deren Handhabung ihm das Strafrecht eines detachirten Unterofficiers vom Landes-Gendarmerie-Commando eingeräumt, nach Umständen aber wieder entzogen werden kann.

Digitized by Google

§. 114.

Der Posten-Commandant hat die in den Dienst abrückenden Gendarmen stets zu visitiren, ob jeder Mann nach Vorschrift bewaffnet, gerüstet und insbesondere mit der bestimmten Zahl scharfer Patronen versehen ist. Solche Visitirungen müssen besonders bei Transporten von Gefangenen stattfinden, und haben nicht nur auf die Begleitungsmannschaft, sondern auch nach Umständen auf die Gefangenen selbst sich auszudehnen; wobei sowohl die allgemeinen Vorschriften, als auch die etwa von den Behörden erhaltenen Weisungen zur Richtschnur dienen. Dem Posten-Commandanten wird bei Abfertigung von Gefangenen-Transporten eine genaue Einsicht in die Begleitungs-Urkunden zur Pflicht gemacht, damit er sich überzeuge, ob und welche besondere Vorsichtsmaßregeln hinsichtlich der Behandlung der Gefangenen etwa vorgezeichnet oder sonst nothwendig sind.

§. 115.

Der Posten-Commandant hat dafür zu sorgen, daß jeder Gendarm von den ihm zugekommenen Steckbriefen und sonstigen Invigilirungs-Aufforderungen genau Einsicht nehme. Bei besonders gefährlichen Verbrechern oder bei wichtigen Gegenständen wird es gut sein, wenn jeder Gendarm entweder eine Abschrift der Beschreibung nimmt oder doch wenigstens die hervorstechendsten Eigenschaften in seine Brieftasche sich anmerkt. Bei jedem Posten sind solche Steckbriefe und Invigilirungs-Aufforderungen nach dem Datum zu ordnen und — mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet — sorgfältig aufzubewahren.

§. 116.

Die Führung der Kanzleigeschäfte bei den Gendarmerieposten-Commanden wird durch eine besondere Vorschrift geregelt.

§. 117.

Jeder einzeln exponirte Gendarm untersteht dem nächsten Gendarmerie-Posten-Commando des Bezirkes.

Für den dauernd aufgestellten Einzel-Posten gelten die für den Gendarm bestehenden allgemeinen Dienstesvorschriften und die §§ 109 u. 116 der vorstehenden besonderen Bestimmungen für den Posten-Commandanten.

Digitized by Google

Wird ein Gendarm aus besonderen localen Rücksichten zeitlich einzeln exponirt, so werden für denselben die dem Zwecke der Expositur entsprechenden Verhaltungsvorschriften von Fall zu Fall erlassen.

B.

Für den Bezirks-Commandanten.

§. 118.

Am Sitze jeder Bezirkshauptmannschaft besteht ein Bezirks-Gendarmerie-Commando, dessen Führung einem Wachtmeister anvertraut ist.

Derselbe commandirt den im Orte befindlichen Gendarmerie-Posten unmittelbar und gelten daher für ihn bezüglich dieses Postens die für den Gendarmerie-Posten-Commandanten überhaupt gegebenen Vorschriften

Als Bezirks-Commandant beaufsichtiget er außerdem die Dienstleistung aller anderen, im Bereiche des politischen Bezirkes aufgestellten, ihm unterstehenden Posten, deren erster militärischer Vorgesetzter er ist. Er hat von allen Vorkommnissen des Bezirkes in Kenntniß zu sein, mit dem k. k. Bezirkshauptmann oder seinem Stellvertreter in einem ununterbrochenen mündlichen Verkehre zu stehen, und für den Befolg der von denselben bezüglich der Dienstverrichtungen sowohl des Loco-, als auch der auswärtigen Posten, respective Exposituren des Bezirkes, an ihn ergehenden schriftlichen und nach Umständen mündlichen Weisungen Sorge zu tragen.

Am Sitze des Abtheilungs-Commando's hat er in Abwesenheit oder Erkrankung des Abtheilungs-Commandanten dessen Stelle zu vertreten, falls nicht bei längerer Dauer der Abwesenheit oder Erkrankung das Landes-Gendarmerie-Commando eine andere Bestimmung zu treffen findet.

§. 119.

Er hat in der Regel einmal im Verlaufe von zwei, längstens drei Monaten jeden Posten seines Bezirkes bei Tag oder Nacht zu visitiren; die Zeit zum Antritte dieser periodischen Visitirungen wird ihm von Fall zu Fall von seinen militärischen Vorgesetzten bekanntgegeben.

Digitized by Google

In besonders wichtigen Fällen, in welchen die Dienstbehörde das persönliche Einschreiten des Bezirkscommandanten nothwendig erachtet, ist sie berechtiget, denselben in die auswärtigen Postenbezirke zu entsenden; was jedoch fallweise dem Abtheilungs-Commando mitzutheilen ist.

§. 120.

Bei diesen Visitirungen hat er sich zu überzeugen, ob den ergangenen dienstlichen Aufforderungen auf das Genaueste entsprochen, wie im Allgemeinen der Dienst vollzogen werde, ob derselbe den bestehenden Gesetzen und Vorschriften und den Local-Verhältnissen angemessen sei, ob der Posten-Commandant seiner Stellung in jeder Beziehung Genüge leiste; ob nicht bei der Dienstvertheilung in Beziehung auf die Mannschaft Willkür oder Parteilichkeit obwalte, und daher nicht einzelne Gendarmen übermäßig angestrengt, andere dagegen geschont werden; ob der Posten-Commandant bei seinen dienstlichen Dispositionen auf die Eigenschaften und Fähigkeiten des einzelnen Gendarmen die erforderliche Rücksicht nehme; ob er den Unterricht der Gendarmen, namentlich der Probe-Gendarmen, sich angelegen sein lasse; ob er die vorgeschriebenen Protokolle, sowie die Uebersicht über die erzielten wesentlicheren Diensteserfolge richtig führe, die Cassen in Ordnung halte u. s. w.

§. 121.

Der visitirende Wachtmeister hat ferner über das dienstliche und außerdienstliche Benehmen des Posten-Commandanten und der Gendarmen die möglichst genaue Ueberzeugung sich zu verschaffen und zu diesem Zwecke sowohl auf dem Wege in die Postenstation, wie auch im Postenbezirke selbst durch vorzunehmende Patrouillen bald in der einen, bald in der andern Richtung des Bezirkes, wie nicht minder auch bei den Local-Behörden Erkundigungen einzuziehen; er hat auf die Beobachtung der Kasernvorschrift sein Augenmerk zu richten, den Kasern-Geräthschaften, der Bettwäsche, den Proprietäten und andern vom Aerar beigeschafften Gegenständen die nöthige Aufmerksamkeit zu schenken; Montur, Wäsche und Fußbekleidung, Armatur, Rüstung und Munition genau zu visitiren, die Dienst-Journale über Zehrungs-

Digitized by Google

kosten-Beiträge zu revidiren, sich aber hauptsächlich mit dem Unterrichte und der Prüfung, namentlich der jüngeren Mannschaft zu beschäftigen.

Er hat sich zu überzeugen, ob dem Manne nichts abgehe, wie er sich verpflege, ob er militärisch aufzutreten, und endlich auch seine Waffen zu handhaben wisse.

Den Befund des Postens hat er, mit Angabe seines Eintreffens in der Kaserne und seines Abgehens, in das am Posten erliegende Visitirungs-Protokoll einzutragen und eine Abschrift dieses Befundes dem Abtheilungs-Commando zur weiteren Vorlage an das Landes-Gendarmerie-Commando einzusenden. Wahrnehmungen in Bezug auf den öffentlichen Sicherheitsdienst hat er der Dienstbehörde schriftlich zur Kenntniß zu bringen.

§. 122.

Werden bei dieser Visitirung kleine Gebrechen, oder solche, die unverzüglich eine Berichtigung erfordern, bemerkt, so sind sie sogleich abzustellen, oder es ist deßhalb die angemessene Verfügung zu treffen. Wichtigere Anstände sind dem Abtheilungs-Commando zu berichten.

§. 123.

Der Bezirks-Gendarmerie-Commandant hat über die Erhaltung der Ordnung und Disciplin bei der Mannschaft der ihm unterstehenden Posten zu wachen.

Außer dem ihm als detachirten Wachtmeister zukommenden Disciplinar-Strafrechte, kann er als Visitirender über Gendarmen einen Kasern-Arrest bis zu 48 Stunden und, wenn sich in der Gendarmerie-Kaserne ein Arrest-Locale befindet, selbst einen verschärften Arrest bis zu zwei Tagen verhängen, sobald eine strafbare Handlung unter seinen Augen oder gegen seine dienstliche Autorität begangen wurde.

C.

Für den Abtheilungs-Commandanten.

§. 124.

Mehrere Bezirks-Commanden mit ihren Posten sind dem Abtheilungs-Commando unterstellt, welches von einem Oberofficier oder zeitweilig von einem Officiers-Stellvertreter befehligt wird.

Digitized by Google

Die Stärke eines Abtheilungs-Commando's richtet sich nach der politischen Eintheilung mit Rücksicht auf die Größe und Bevölkerungszahl des betreffenden Landstriches, in welchem dasselbe aufgestellt ist, wie auch mit Bedachtnahme auf die vorhandenen, auf die Ueberwachung der Posten Einfluß nehmenden Communicationsmittel.

§. 125.

Die vorzüglichste Aufgabe des Abtheilungs-Commandanten ist die Handhabung der militärischen Aufsicht und Disciplin, die militärische Ausbildung und die Unterweisung seiner unterstehenden Posten-Commandanten und Gendarmen im praktischen (öffentlichen Sicherheits-) Dienste im Wege des Fortbildungs- und Wiederholungs-Unterrichtes. (§. 17 d. G. G.)

§. 126.

Er hat zu diesem Behufe jeden Posten der Abtheilung in angemessenen Intervallen im Detail zu visitiren.

Die Visitirung angesagt oder unangesagt, darf den Vollzug der keinen Aufschub duldenden Dienstesobliegenheiten nicht hemmen; andererseits hat sich aber der Abtheilungs-Commandant wo möglich so lange auf dem Posten aufzuhalten, bis er die sämmtliche Posten-Mannschaft, namentlich aber die jüngeren, im Dienste minder erfahrenen Leute gesehen hat.

§. 127.

Bei den periodischen Visitirungen gelten für ihn zwar im Allgemeinen die für den Bezirks-Commandanten gegebenen Vorschriften; es obliegt aber hauptsächlich ihm die unterstehende Mannschaft gelegenheitlich dieser Visitirungen mit ihrer Dienstes-Aufgabe vertraut zu machen.

Er hat die Posten-Commandanten über die Abhaltung eines erfolgreichen Unterrichtes zu belehren und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Unterricht nach Vorschrift ertheilt wird und die Mannschaft ihre weitere Ausbildung sich angelegen sein läßt.

Der Handhabung des Schreibunterrichtes auf den Posten ist von demselben das besondere Augenmerk zuzuwenden, und es steht dem Abtheilungs-Commandanten zu, die in Schrift und Concept hinreichend

Digitized by Google

ausgebildete Mannschaft von den gewöhnlichen Schreibübungen mittelst Befehl zu entheben.

Weiters hat der visitirende Abtheilungs-Commandant auf die militärische Ausbildung innerhalb der Grenzen des für den Gendarmerie-Dienst Nothwendigen (§. 144), die Disciplin, Adjustirung und Armirung, Verpflegung und Bequartierung, dann auf die Führung der Kanzlei und Evidenthaltung der Gelder und Geräthe sein Augenmerk zu richten.

§. 128.

Der Abtheilungs-Commandant hat überhaupt bei Gelegenheit der periodischen Visitirungen sich zu bemühen, die Eigenschaften, Fähigkeiten und das dienstliche und außerdienstliche Verhalten seiner Untergebenen möglichst genau kennen zu lernen.

§. 129.

Derselbe hat zum Zwecke der entsprechenden Belehrung der Mannschaft bei der Visitirung sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Posten-Commandanten und Gendarmen ihren dienstlichen Obliegenheiten und insbesondere den Anforderungen der Behörden entsprechen und sich deshalb mit den in seinem Bezirke befindlichen politischen und Gerichtsbehörden ins Einvernehmen zu setzen, sowie überhaupt dort, wo es nothwendig erscheint, namentlich bei den Gemeinde-Vorständen, Erkundigungen einzuziehen.

Er ist verpflichtet, die gelegenheitlich der Posten-Visitirung über das Verhalten der Gendarmen überhaupt, sowie über den Vollzug des Dienstes durch die Gendarmerie, oder in sonstiger auf den öffentlichen Sicherheitsdienst Bezug nehmender Richtung gemachten Wahrnehmungen der Dienstbehörde sofort mündlich mitzutheilen; wogegen dieselbe auch ihrerseits gehalten ist, die eigenen Wahrnehmungen sowohl über die Art und Weise der Vollziehung des Sicherheitsdienstes Seitens der Gendarmerie, als auch über das in- und außerdienstliche Benehmen der Gendarmen ihres Bezirkes dem Abtheilungs-Commandanten mitzutheilen, damit dieser in die Lage versetzt werde, wegen Abstellung etwaiger Uebelstände, sei es im Wege der Belehrung oder mit Hilfe der zustehenden Dienstgewalt, einzugreifen. (§. 5 d. G. G.)

Digitized by Google

§. 130.

Der Abtheilungs-Commandant hat mittelst des Visitirungsbefundes den Zustand des Postens zu schildern, und sowohl das Eintreffen in der Posten-Station als auch das Abgehen aus derselben gewissenhaft einzutragen.

Hinsichtlich der Prüfung und Bestätigung der Uebersicht über die erzielten wesentlicheren Dienstesserfolge, wie der Dienstjournale über Zehrungskostenbeiträge, gilt das beim Bezirks-Commandanten Gesagte.

§. 131.

Außer den periodischen Visitirungen ist derselbe berufen, bei außerordentlichen Ereignissen und Vorfallenheiten, sowie bei etwaigen gravirenden Anschuldigungen gegen die Gendarmerie, auf den betreffenden Punkt seines Bereiches sich zu begeben und daselbst den raschen und pünktlichen Vollzug der von der Dienstbehörde getroffenen Anordnungen zu überwachen, beziehungsweise die nöthigen Erhebungen zu pflegen.

Erkennt er, daß zur Durchführung der an die Gendarmerie ergangenen Anordnungen Seitens der Gendarmerie-Posten nicht die richtigen Maßnahmen getroffen worden sind, so hat er die zur Sicherung des Erfolges nothwendigen belehrenden Befehle dem Posten-Commandanten zu ertheilen.

§. 132.

Das Abtheilungs-Commando erledigt alle von den Behörden und Posten einlangenden Zuschriften und Meldungen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften.

Der Abtheilungs-Commandant vidirt die für das Landes-Gendarmerie-Commando bestimmten Befunde der visitirenden Wachtmeister und sonstige Meldungen, setzt allenfallsige Bemerkungen bei, stellt Berichte und Eingaben zur Ergänzung oder Umarbeitung zurück und legt dieselben vervollständigt dem Landes-Gendarmerie-Commando vor.

Er hat die Conduitelisten seiner unterstehenden Mannschaft (mit Ausschluß der Officiers-Aspiranten) im Einvernehmen mit der Dienstbehörde zu verfassen und in Verwahrung zu halten, dann das Belobungs- und Strafprotokoll eigenhändig zu führen.

Digitized by Google

§. 133.

Jene Abtheilungs-Commanden, die mit der Verpflegung der unterstehenden Posten betraut sind, bestreiten alle sie und die unterstehenden Posten betreffenden Verpflegs- und sonstigen Auslagen, und erhalten die hiezu nöthigen Geldmittel auf Grund von Erforderniß-aufsätzen aus der Commandocasse.

Die Verrechnung der empfangenen Gelder erfolgt nach der hiefür aufgestellten besonderen Instruction, und sind die Abtheilungs-Commanden für die Gebarung verantwortlich und ersatzpflichtig.

In gleicher Weise erhalten dieselben vom Landes-Gendarmerie-Commando die zur Bekleidung, Armirung und Ausrüstung erforderlichen Materialien, Waffen und sonstigen Bestandtheile, empfangen und verwenden sie nach den besonders bestehenden Vorschriften und verrechnen sie gegenüber ihrem vorgesetzten Landes-Gendarmerie-Commando.

§. 134.

Die vom Stabe detachirten Abtheilungs-Commandanten verkehren bezüglich der Dienstordnung mit dem Landes-Gendarmerie-Commando, es steht ihnen jedoch das Recht zu, bei vorkommenden außerordentlichen Ereignissen, und wenn der Gegenstand seiner Dringlichkeit wegen keinen Aufschub erleidet, unmittelbar an das Ministerium für Landesvertheidigung zu berichten, doch ist in diesem Falle stets eine Abschrift des Berichtes oder das Concept dem vorgesetzten Landes-Gendarmerie-Commando zur Kenntnißnahme vorzulegen.

§. 135.

Der Abtheilungs-Commandant hat von Zeit zu Zeit einzelne, hiezu sich besonders eignende Vorfalle in Bezug auf den Dienst oder die Disciplin zur Belehrung für die Gendarmen auszuwählen, jedoch vor der Publicirung das diesfällige Concept dem Landes-Gendarmerie-Commando zur Approbation einzusenden.

Er wird kurz und deutlich die Handlung selbst und die wichtigsten Nebenumstände beschreiben und das Benehmen der dabei bethei-

Digitized by Google

ligten Gendarmen beurtheilen. Jeder Posten-Commandant hat diese Belehrungen zu einem Gegenstande des Unterrichtes für die Gendarmen zu machen.

§. 136.

Die Schreibgeschäfte der Bezirks- und Posten-Commandanten sind auf das Nothwendigste zu beschränken und nie ohne Zweck und Nutzen zu vermehren, daher alle dienstlichen Meldungen und Berichte so kurz als möglich verfaßt sein müssen.

§. 137.

Bei aus seiner Initiative hervorgehenden Anträgen auf Belobung oder sonstige Belohnung und Auszeichnung der Gendarmerie-Mannschaft, hat der Abtheilungs-Commandant stets die Wohlmeinung der Dienstbehörde einzuholen.

Erfolgt die Anregung aber von Seite der Dienstbehörde (§. 6 d. D. J.), so hat der Abtheilungs-Commandant dieselbe — mit Rücksicht auf eine gleichartige Beurtheilung der Leistungen in seinem Bereiche — reiflichst zu erwägen und seine etwa abweichende Ansicht der Dienstbehörde mitzutheilen; beharrt diese Behörde jedoch auf ihrer Anregung, so ist der Verhandlungsact an das vorgesetzte Landes-Gendarmerie-Commando zu leiten.

Dem Abtheilungs-Commandanten ist das Strafbefugniß eines Compagnie-Commandanten eingeräumt.

Ein Eingreifen in dieses Strafrecht kann nur im Sinne des Dienst-Reglements statthaben.

D.

Für den Landes-Gendarmerie-Commandanten.

§. 138.

Der Landes-Gendarmerie-Commandant ist der Befehlshaber der im Bereiche der politischen Landesbehörde aufgestellten Gendarmerie-

Digitized by Google

Abtheilungen und hat ihre militärischen, ökonomischen und administrativen Angelegenheiten zu leiten.

§. 139.

Er sorgt für die Heranbildung und Erhaltung guter Gendarmen, damit erprobte, verläßliche und in ihren Obliegenheiten wohl unterrichtete Organe dem öffentlichen Sicherheitsdienste jederzeit zur Verfügung stehen.

§. 140.

Sein vorzüglichstes Augenmerk muß darauf gerichtet sein, Officiere und Mannschaft seines Commando's in möglichst kurzer Zeit nach jeder Richtung vollkommen kennen zu lernen, um selbe nach Maßgabe ihrer geistigen und körperlichen Eigenschaften zweckmäßig eintheilen und bestens verwenden zu können.

Er muß verstehen im Commando einen guten Geist, Ambition, Pflichtgefühl, Rechtschaffenheit und Ehrbegierde zu wecken und zu erhalten, wie auch auf die Pflege des Gemeingeistes und der Einigkeit im ganzen Gendarmeriecorps hinzuwirken.

Die Disciplin ist strenge zu handhaben.

§. 141.

Der Landes-Gendarmerie-Commandant ist in allen den Sicherheitsdienst und die Verwendung der Gendarmerie betreffenden Angelegenheiten an den k. k. Landeschef gewiesen, dem er von allen auf die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung bezugnehmenden und ihm auf was immer für eine Art zur Kenntniß kommenden wichtigeren Ereignissen immer im kurzen Wege und wo möglich mündlich Mittheilung zu machen hat.

In persönlichen, sowie in allen Angelegenheiten, welche die Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung betreffen, untersteht er zunächst dem k. k. Gendarmerie-Inspector.

In letzter Linie ist er dem Minister für Landesvertheidigung untergeordnet.

Digitized by Google

§. 142.

Der Landes-Gendarmerie-Commandant hat unausgesetzt bemüht zu sein, den Abgang im Mannschaftsstande nach §. 22 und 23 des Gesetzes zu ergänzen, Berufs-Gendarmen heranzubilden und dem Institute zu erhalten: wobei er zu berücksichtigen hat, daß nicht der Zahl der Gendarmen, sondern lediglich der moralischen und tactvollen Haltung der Einzelnen von Seite der Bevölkerung Achtung gezollt wird.

§. 143.

Ihm obliegt die Obsorge für die klaglose Adjustirung, Ausrüstung und Bewaffnung der Mannschaft im Sinne der bestehenden Vorschriften.

§. 144.

Der Landes-Gendarmerie-Commandant leitet den Unterricht mittelst der Ober- und Unterofficiere, und zwar:

a) des neuen Zuwachses,
b) der Mannschaft auf den Posten und
c) der Chargenschüler,

wozu er eine auch auf die Jahreszeit Rücksicht nehmende Tagesordnung hinauszugeben hat.

Der Hauptzweck des Schreibunterrichtes muß dahin gerichtet sein, die Gendarmen, da sie bei ihrer Aufnahme nur auf vier Jahre verpflichtet werden, in möglichst kurzer Zeit conceptsfähig zu machen.

Nur conceptsfähige Gendarmen sind zur selbständigen Dienstesverrichtung und nach gut frequentirter Chargenschule zur Beförderung geeignet.

Die militärische Ausbildung hat sich auf das soldatische Auftreten und auf die sichere und correcte Handhabung der Waffen zu beschränken, kann also, da die Mehrzahl der Gendarmen die dreijährige Linien-Dienstpflicht vollstreckt oder die militärische Ausbildung in der Landwehr erhalten hat, einen nur geringen Zeitaufwand erfordern.

§. 145.

Er hat zeitweise besondere Vorfälle zum Gegenstande eines belehrenden Tagsbefehls zu machen oder die Abtheilungs-Commandanten dazu anzuweisen.

Digitized by Google

Es werden hierin kurz und faßlich die Handlung selbst und ihre wichtigsten Nebenumstände beschrieben und dann das Benehmen der betheiligten Mannschaft beurtheilt.

Diese Befehle besprechen Beweise von Unerschrockenheit und Findigkeit zur Aufgreifung gefährlicher Uebelthäter, wie von erfolgreicher Ausdauer bei Ausforschung flüchtiger Verbrecher.

Sie verbreiten edelmüthige und menschenfreundliche Handlungen, welche von Gendarmen an hilflosen und verunglückten Personen verübt werden, zur ermunternden Nachahmung.

Anderseits warnen solche Befehle vor allen Uebergriffen und tactlosen Handlungen, vor allen Pflichtverletzungen im Patrouillendienste und tadeln jedes den guten Ruf des Instituts schädigende Benehmen.

§. 146.

Während das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung die Publication der auf die öffentliche Sicherheit bezugnehmenden Reichs-Gesetze und Vollzugs-Verordnungen an die Landes-Gendarmerie-Commanden veranlaßt, sorgen diese im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle für die entsprechende Verlautbarung jener Landesgesetze und Vollzugs-Verordnungen, deren Befolg zu überwachen in den Wirkungskreis der Gendarmerie fällt.

§. 147.

Alle nach Vorschrift des Dienst-Reglements einlaufenden Bitten oder Beschwerden hat der Landes-Gendarmerie-Commandant zu erledigen oder, wenn sie seinen Wirkungskreis überschreiten, das Geeignete zur entsprechenden Erledigung zu veranlassen.

Doch steht es der Mannschaft vom Wachtmeister abwärts frei, ein Anliegen dem visitirenden Landes-Gendarmerie-Commandanten unmittelbar, also ohne Einhaltung des Dienstweges vorzubringen.

Ist der Betreffende nicht selbst der Posten- oder Abtheilungs-Commandant, so ist er durch diesen vorzuführen. Bitten oder Beschwerden sind an Ort und Stelle zu bescheiden und — wenn nicht im eigenen Wirkungskreise Abhilfe getroffen werden kann — begutachtet an das Ministerium zu leiten.

Digitized by Google

§. 148.

Er hat für hervorragende Leistungen im öffentlichen Sicherheitsdienste, nach im kurzen Wege mit dem politischen Landeschef gepflogenen Einvernehmen, beim vorgesetzten k. k. Ministerium den Antrag auf eine Belobung oder Geldbelohnung zu stellen, eventuell in ganz besonderen Fällen den motivirten Antrag auf eine Allerhöchste Anerkennung oder Verleihung einer Allerhöchsten Auszeichnung vorzulegen, für deren Grad die Größe des Verdienstes mit Rücksicht auf bereits erhaltene Belobungen, Belohnungen oder Auszeichnungen den Maßstab liefert.

§. 149.

Der Landes-Gendarmerie-Commandant behandelt die vorkommenden Urlaubs- und Heiratsgesuche im Sinne der speciellen Vorschriften.

§. 150.

Der Landes-Gendarmerie-Commandant hat das Disciplinar-Strafbefugniß eines Regiments-Commandanten. Er leitet, falls ihm das Straf- und Begnadigungsrecht eingeräumt ist, die strafgerichtliche Untersuchung in jenen Fällen ein, wo die Bestrafung im Disciplinarwege unzulässig ist.

Der den Commanden von größerer Ausdehnung und höherem Mannschaftsstande beigegebene Stabsofficier hat im Falle der Vertretung des Landes-Gendarmerie-Commandanten das Strafrecht eines Regiments-Commandanten; im Falle er zur Inspicirung befehligt wird hingegen nur das Strafrecht eines detachirten Bataillons-Commandanten.

Der Landes-Gendarmerie-Comandant verfaßt (wo ein Stabsofficier beigegeben ist. unter Zuziehung desselben) mit Jahresschluß die Qualificationslisten der effectiven und zugetheilten Officiere, Officiers-Stellvertreter und Officiers-Aspiranten, unterzieht dieselben der Begutachtung durch den politischen Landeschef und überwacht die genaueste Führung der Conduitelisten und Strafprotokolle der Mannschaft bei den Abtheilungs-Commanden.

Digitized by Google

§. 151.

Er veranlaßt die Superarbitrirung aller dienstuntauglich gewordenen Individuen, sowie die Entlassung der Mannschaft in den durch §. 33, Punkt 1, 2 und 5 des Gesetzes, bezeichneten Fällen.

§. 152.

Der Landes-Gendarmerie-Commandant (und der bei den großen Commanden ihm beigegebene Stabsofficier) visitirt die Unterabtheilungen nach den Weisungen des k. k. Ministeriums, ist aber selbstverständlich berechtigt und verpflichtet, sich jederzeit in jene Orte zu begeben, wo er oder der Landeschef zur Sicherung des Erfolges der getroffenen Sicherheitsmaßregeln oder in disciplinärer Richtung sein persönliches Eingreifen für nothwendig erachtet

Ueber den richtigen Vollzug der an die Gendarmerie-Posten von den politischen oder Gerichtsbehörden ergangenen dienstlichen Anforderungen, sowie über die genaue Pflichterfüllung seitens der Gendarmerie überhaupt, hat er in der im §. 129 für den Abtheilungs-Commandanten vorgezeichneten Weise sich die Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 153.

Bei diesen Inspicirungen ist auf den Posten hauptsächlich auf die Ausbildung der Mannschaft in den Gendarmerie-Dienstesvorschriften, wie auf den Fortgang im Concepte, auf den Dienstbetrieb, auf die Aufrechthaltung der Disciplin, richtige Führung der Postenskanzlei, wie auf die genaue Einhaltung der Kasern-Vorschrift zu sehen.

Bei den damit betrauten Abtheilungs-Commanden ist noch die richtige Gebarung mit den Verpflegs- und Bequartierungsgeldern, wie mit den empfangenen Montursſorten (oder dem Materiale dazu) zu prüfen, endlich ist mit den politischen und Gerichtsbehörden erster Instanz, eventuell auch mit dem Militär-Stations- (oder Stations-) Commando Rücksprache zu pflegen, um auf diesem Wege möglichst genaue Erkundigungen über die Wirksamkeit der Gendarmerie, wie über das moralische Verhalten der Mannschaft einzuziehen.

Der Zustand der Unterabtheilung wird ins Visitirungs-Protokoll eingetragen und nach Ablauf eines jeden Quartals hierüber eine kurze Relation im Dienstwege vorgelegt.

Digitized by Google

§. 154.

Der Landes-Gendarmerie-Commandant sorgt für die zeitgerechte Verpflegung der Unterabtheilungen und haftet für die richtige Gebarung mit allen dem Commando zur Verwaltung zugewiesenen Geldern und Materialien im Sinne der bestehenden Instructionen und speciellen Vorschriften.

§. 155.

Er sorgt für angemessene Unterkünfte der Abtheilungen im Sinne der Gendarmerie-Bequartierungs-Vorschriften, wie für die thunlichste Schonung des Landesfondes, in welcher Beziehung ihm ein dienstförderliches Einvernehmen mit dem Landesausschusse zur Pflicht gemacht wird.

§. 156.

Im Uebrigen bleiben alle im Dienst-Reglement für den Regiments-Commandanten vorgeschriebenen Verhaltungen, insbesondere jene im I. Theile, §. 10, auch für den Landes-Gendarmerie-Commandanten maßgebend.

E.

Für den Gendarmerie-Inspector.

§. 157.

Der Gendarmerie-Inspector wird über Vortrag des k. k. Ministers für Landesvertheidigung vom Kaiser ernannt. Er ist ein Hilfsorgan dieses Ministers, nach dessen Weisungen und Intentionen er zu handeln hat und an welchen er in allen Fällen direct gewiesen ist.

§. 158.

Der Gendarmerie-Inspector führt den militärischen Befehl über das k. k. Gendarmerie-Corps und ist für die Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung dem Minister für Landesvertheidigung verantwortlich.

Zu diesem Behufe haben die Landes-Gendarmerie-Commanden die Strafprotokolls-Auszüge der Mannschaft monatlich dem Gendar-

Digitized by Google

merie-Inspector einzureichen, welcher außerdem bei seinen Bereisungen die Strafprotokolle über Officiere und Mannschaft und die Conduitelisten der Letzteren einzusehen hat.

§. 159.

Der Gendarmerie-Inspector hat das Disciplinar-Strafrecht eines Regiments-Commandanten und ist berechtigt, in das Strafrecht der ihm untergeordneten Landes Gendarmerie-Commandanten derart einzugreifen, daß er sich Fälle zur Bestrafung vorbehalten kann.

Analog kann er die nachträgliche strafgerichtliche Behandlung einleiten, wenn strafbare Handlungen reglementswidrig im Disciplinarwege abgethan wurden; endlich eine als ungenügend befundene Disciplinarstrafe, wenn es im Interesse des Dienstes nothwendig wird, bis zu dem ihm selbst zustehenden Strafausmaße erhöhen.

§. 160.

Der Gendarmerie-Inspector hat das Straf- und Begnadigungsrecht über alle der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen der Gendarmerie, und kann dieses Recht mit oder ohne Beschränkung an die ihm untergeordneten Landes-Gendarmerie-Commandanten übertragen.

Ueber das Justizwesen der k. k. Landwehr und über die Art der Ausübung des Straf- und Begnadigungsrechtes sind die Bestimmungen der Circular-Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 21. Februar 1874 Nr. $\frac{2178}{95}$ VI maßgebend. Bei den gerichtlichen Amtshandlungen wider Gendarmen, sind als Beisitzer nur Personen aus dem Stande der Landwehr oder der Gendarmerie zulässig.

§. 161.

Der Gendarmerie-Inspector wird der Commission zur Verfassung der Qualificationslisten über die Stabsofficiere und ältesten Rittmeister beigezogen, während er die Qualificationslisten über die anderen Officiere, über die Officiers-Stellvertreter und Officiers-Aspiranten zu begutachten hat.

Digitized by Google

§. 162.

Er ertheilt Urlaube an Stabs- und Oberofficiere und an Rechnungsführer innerhalb der durch die Beurlaubungsvorschrift gezogenen Grenzen oder leitet die bezüglichen Gesuche an das k. k. Ministerium.

Analog begutachtet der Gendarmerie-Inspector die Ehe- und sonstigen persönlichen Gesuche der Stabs- und Oberofficiere, sowie alle auf Abänderung bestehender Vorschriften hinauslaufenden Anträge der Landes-Gendarmerie-Commandanten.

§. 163.

Er hat das Beförderungsrecht in die Unterofficiers-Charge (§. 27 d. G. G.) auszuüben oder zu übertragen, die den aufgestellten Bedingungen entsprechenden Wachtmeister zur Ablegung der Officiers-Prüfung, endlich geprüfte Wachtmeister zu Officiers-Aspiranten und diese nach Bedarf zu Officiers-Stellvertretern vorzuschlagen.

§. 164.

Der Gendarmerie-Inspector hat zur Besetzung erledigter Officiers-Stellen nach §. 28 d. G. G., sowie überhaupt auf Beförderung, Transferirung oder Pensionirung der Stabs- und Oberofficiere den motivirten Antrag zu stellen; deßgleichen auf Vormerkung und eventuelle Probezutheilung verdienstvoller und geeigneter Officiere aus dem Activ- oder Ruhestande des stehenden Heeres oder der k. k. Landwehr.

§. 165.

Es kömmt ihm zu, im Einvernehmen mit den betreffenden Länder-Chefs oder auf deren Anregung, verdienstvolle Landes-Gendarmerie-Commandanten zur Belobung, Belohnung oder Allerhöchsten Auszeichnung in Antrag zu bringen, sowie die auf eine Allerhöchste Anerkennung für Gendarmerie-Officiere oder Mannschaft abzielenden Vorschläge der Landes-Gendarmerie-Commandanten mit seinem Gutachten zu versehen.

§. 166.

Er controlirt die Bereisungen der Landes-Gendarmerie-Commandanten, versieht die betreffenden Relationen derselben, gleichwie jene

Digitized by Google

über das Scheibenschießen mit seinen etwaigen Bemerkungen und hat zu letzterem im Frühjahre den Befehl zu erlassen.

§. 167.

Er ist zur periodischen Inspicirung der Landes-Gendarmerie-Commanden berufen, wobei er hauptsächlich auf die Lehrmethode und den Fortschritt der in den Stabsstationen etablirten Chargenschulen zu sehen und weiters die Visitirung der Abtheilungs- und Bezirks-Commanden und einiger auf der Route liegenden Führerposten vorzunehmen hat.

§. 168.

Der Gendarmerie-Inspector hat bei seinen Bereisungen mit den politischen Landes-Chefs, wie auch mit den Referenten der Landesbehörden über die Haltung und Wirksamkeit der Gendarmerie Rücksprache zu pflegen und diese auch auf die Dienstbehörde der visitirten Posten, ferners thunlichst auf die Präsidenten der Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz, auf den Staatsanwalt und Oberstaatsanwalt und endlich soweit zulässig auch noch auf die Bezirksgerichte auszudehnen.

§. 169.

Der Gendarmerie-Inspector hat bei dieser Visitirung sich zu überzeugen, ob der Dienst von den Posten zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit instructionsmäßig betrieben und der junge Gendarm für seinen Beruf mit Geduld und Fleiß herangebildet werde; ob nicht Leute vom Dienststande der Posten eigenmächtig zu Lehr-, Schreib- und sonstigen Administrationszwecken abcommandirt oder extreme Maßregeln behufs Ausbildung der Mannschaft oder bei Visitirung der Posten angewendet werden.

Findet er Abweichungen von den Vorschriften oder auffallende, das Interesse des Sicherheitsdienstes, des Gendarmerie- oder Landesfondes schädigende Vorkommnisse, so hat er selbe, soweit sie den Sicherheitsdienst berühren, dem Landeschef mitzutheilen, sonst aber entweder selbst abzustellen oder behufs der Abstellung dem Ministerium für Landesvertheidigung anzuzeigen.

Digitized by Google

§. 170.

Es steht der Mannschaft vom Wachtmeister abwärts frei, dem visitirenden Gendarmerie-Inspector eine Bitte oder Beschwerde unmittelbar vorzubringen, doch ist sich vor jeder Uebereilung, wie überhaupt vor Anbringung unbegründeter Klagen zu hüten.

Ueberhaupt hat der Gendarmerie-Inspector Alles aufzubieten, um bei dem Gendarmen Lust und Liebe zu seinem selbst gewählten Berufe zu erwecken und dadurch die Ergänzung des Korps zu fördern.

§. 171.

Der Gendarmerie-Inspector hat über alle während der Bereisung gemachten besonderen Wahrnehmungen dem vorgesetzten Minister Bericht zu erstatten und zur Behebung etwaiger Mängel die geeigneten motivirten Anträge zu stellen.

Wien, am 26. Februar 1876.

Lasser m. p. **Glaser m. p.** **Horst m. p.**

Digitized by Google

Beilage.

Eidesformel

für die k. k. Gendarmen (Officiere und Mannschaft).

Ich schwöre feierlich zu Gott dem Allmächtigen, Seiner Apostolischen Majestät dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn **Franz Josef dem Ersten**, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. ꝛc. ꝛc., Apostolischen König von Ungarn, und den sanctionirten Gesetzen des Vaterlandes Treue und Ergebenheit.

Ich schwöre die mir als k. k. Gendarm (Gendarmerieofficier) rücksichtlich des Dienstes für die öffentliche Sicherheit, Ordnung und Ruhe nach der bezüglichen Instruction und die in meiner Eigenschaft als Soldat nach den militärischen Gesetzen und Vorschriften obliegenden, besonders vorgezeichneten Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, dabei nur stets das Beste des Dienstes Seiner Majestät und des Staates vor Augen zu haben, den Gesetzen, sowie den mir zukommenden Aufträgen der dazu berufenen Behörden, meiner Vorgesetzten und Höheren willigen Gehorsam zu leisten, und das Dienstgeheimniß treu zu bewahren.

So wahr mir Gott helfe!

. . . . . am . . . . . 187 .

N. N.
Gendarm (Gend.-Lieutenant).

Daß vorstehender Eid am heutigen Tage in unserer Gegenwart abgelegt wurde, bestätigen wir.

(Datum.)

N. N.
(Major, Landes-Gendarmerie-Commandant.)

N. N.
(Gend.-Oberlieutenant.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniss.

Gesetz

über die

k. k. Gendarmerie für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

I. Abschnitt.

Bestimmung der Gendarmerie, deren Stellung und Befugnisse im ausübenden Dienste.

Seite

§. 1. Organisation und Bestimmung der Gendarmerie 5
§. 2. Unterstellung hinsichtlich des öffentlichen Sicherheitsdienstes und bezüglich der militärischen, ökonomischen und administrativen Angelegenheiten 5
§. 3. Leitung des Sicherheitsdienstes durch die k. k. politischen Bezirksbehörden und Verwendung in Städten mit eigenen Gemeindeämtern 5
§. 4. Dienstesaufgabe der Gendarmerie-Officiere 6
§. 5. Einvernehmen zwischen der Dienstbehörde und den militärischen Vorgesetzten 6
§. 6. Verhältniß der Gendarmerie zu anderen k. k. Civilbehörden, dann zu den Militär- und Gemeindebehörden 6
§. 7. Verwendung durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften, dann Requisition von Gendarmerie-Assistenz seitens anderer Civilbehörden, der Militärbehörden und der Gemeindeämter 6
§. 8. Mitwirkung in Angelegenheiten der Localpolizei 7
§. 9. Vollzug der Aufträge; Berechtigung zur Forderung von schriftlichen Aufträgen; Verantwortlichkeit der Behörden für den Inhalt des Auftrages, und der Gendarmerie für die Beobachtung und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Dienst-Instruction 7

Digitized by Google

Seite

§. 10. Jurisdiction und Disciplinarstraf-Vorschriften 7
§. 11. Formel beim dienstlichen Einschreiten und Verpflichtung für Jedermann zur Folgeleistung 7
§. 12. Gesetzliche Rechte des in Ausübung des Dienstes befindlichen Gendarmen 8
§. 13. Berechtigung zum Waffengebrauche 8
§. 14. Inanspruchnahme von fremder Unterstützung zur Durchführung der Dienstesobliegenheiten 8
§. 15. Hinweisung auf die Dienst-Instruction 8

II. Abschnitt.

Organische Gliederung und Vertheilung der Gendarmerie.

§. 16. Aufstellung der Landes-Gendarmerie-Commanden 8
§. 17. Wirkungskreis und Personalstand der Landes-Gendarmerie-Commanden; Aufstellung von Abtheilungs-Commanden und Wirkungskreis derselben 9
§. 18. Aufstellung von Bezirks-Gendarmerie-Commanden und Dienstesaufgabe derselben 9
§. 19. Festsetzung des Standes der einzelnen Landes-Gendarmerie-Commanden und Posten; Aufstellung von Einzelposten 9
§. 20. Zusammenziehung von Gendarmerie-Posten und zeitliche Verstärkung der Gendarmerie in einzelnen Königreichen oder Ländern 9
§. 21. Bestimmungen über die Versetzung der Officiere und Mannschaft . . 10

III. Abschnitt.

Standesergänzung der Gendarmerie und Austritt aus derselben.

§. 22. Ergänzung des Mannschaftsstandes 10
§. 23. Aufnahmsbedingungen 11
§. 24. Dienstverpflichtung; Einrechnung der Gendarmerie-Dienstzeit in die Landwehrdienstpflicht und Befreiung der Angehörigen der Landwehr während des Gendarmerie-Dienstes von der Dienstleistung in der Landwehr 11
§. 25. Aufnahme in den Gendarmerie-Mannschaftsstand nur in der untersten Charge; Ablegung einer Prüfung zum Postenführer und theoretischer Unterricht vor der definitiven Aufnahme eines Gendarmen und vor der Zulassung zur Postenführersprüfung 11
§. 26. Probedienstleistung, Dauer derselben und Einrechnung in die Gendarmerie-Dienstzeit 12

Digitized by Google

Seite

§. 27. Beförderung in die Chargen des Mannschaftsstandes 12
§. 28. Ergänzung des Officiersstandes; Ablegung einer Gendarmerie-Officiersprüfung; Probezeit der neu eintretenden Officiere und Einrechnung der Probezeit in die Gendarmerie-Dienstzeit 12
§. 29. Zusammensetzung der Gendarmerie-Officiers- und Postenführer-Prüfungscommissionen 13
§. 30. Ernennung der Officiere aller Grade und der Officiers-Stellvertreter 13
§. 31. Gendarmerie-Diensteid 13
§. 32. Rangsverhältniß der Gendarmerie-Officiere und der Chargen des Gendarmerie-Mannschaftsstandes gegenüber jenen des stehenden Heeres; dann Charge des wirklichen Gendarmen 13
§. 33. Austritt der Officiere und Entlassung der Mannschaft aus dem Corps; Verpflichtung zum Abdienen der nicht erfüllten Gendarmerie-Dienstpflicht in der nicht activen Landwehr 13

IV. Abschnitt.

Adjustirung, Bewaffnung und Bezüge der Gendarmerie.

§. 34. Adjustirung und Bewaffnung 14
§. 35. Officiere und Mannschaft sind in der Regel unberitten; Ausnahmen hiervon 14
§. 36. Gagen, Löhnungen und sonstige fixe Bezüge der definitiven und zugetheilten Gendarmerie-Officiere und Mannschaft; Taglien und Prämien 14
§. 37. Erlangung der Tapferkeitsmedaille und Medaillenzulage 15
§. 38. Dienstteszulage für die Mannschaft 15
§. 39. Zehrungskostenbeitrag und Transenal-Bequartierung; Benützung von Reisemitteln 15
§. 40. Massaeinlage und Massapauschale; Beistellung von Waffen und Munition 15
§. 41. Aufnahme der Gendarmerie-Officiere in Militärspitäler; Krankenverpflegskosten der Gendarmerie-Mannschaft; Arrestantengebühren . 16

V. Abschnitt.

Versorgungsgenüsse der Gendarmerie.

§. 42. Pensionirung der Gendarmerie-Officiere 16
§. 43. bis §. 46. Bestimmungen über die Versorgung der dienstuntauglich gewordenen Mannschaft; Anrechenbarkeit der Gendarmerie-Zulage zur Pension bei Officiers-Stellvertretern und Kanzleidienern: §. 43. 16; §. 44. 17; §. 45. 17; §. 46. 17

Digitized by Google

VI. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

Seite

§. 47. } Ehebewilligung für Officiere } 18
§. 48. } und Mannschaft } 18
§. 49. Versorgung der Witwen und Waisen der Officiere und Mannschaft . 18
§. 50. Von dem Anspruche auf Verleihung von Anstellungen im öffentlichen Dienste u. s. w. 18
§. 51. Bequartierungs-Vorschrift 19

VII. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 52. Zeitpunkt der Wirksamkeit des Gesetzes und Außerkraftsetzung der früheren Organisations-Vorschriften 19
§. 53. Vollzugsvorschrift 19

Digitized by Google

Dienst-Instruction

für die

k. k. Gendarmerie.

I. Hauptstück.

Allgemeine Vorschriften.

Seite

§. 1. Zweck der Gendarmerie und Mitwirkung in localpolizeilichen Angelegenheiten 23

§. 2. Unterstellung in militärischen, ökonomischen und administrativen Angelegenheiten, dann hinsichtlich des öffentlichen Sicherheitsdienstes; Jurisdiction nnd Disciplinarvorschriften. Verwendung des Gendarmen zu einer seiner Bestimmung fremden Dienstleistung unzulässig . . . 23

§. 3. Leitung des Sicherheitsdienstes und Erstattung der auf denselben Bezug habenden Anzeigen 24

§. 4. Anspruch der Gendarmerie auf Unterstützung zur Durchführung ihrer Dienstesobliegenheiten 24

§. 5. Bestimmungen über den Verkehr mit den k. k. Behörden 24

§. 6. Der Gendarm wird mit Sie angesprochen und nicht öffentlich verwiesen. Recht der politischen Behörde zur Anregung von Belohnungen und Auszeichnungen und zur Beschwerdeführung. Beschwerden von Gendarmen gegen Civilbeamte 25

§. 7. Ablegung des Gendarmerie-Diensteides 25

II. Hauptstück.

Haltung und Benehmen der Gendarmen im Allgemeinen und nothwendige Kenntnisse derselben.

§. 8. } Benehmen und öffentliches Auftreten } 26

§. 9. } des Gendarmen Adjustirung und Gang } 26

Digitized by Google

Seite

§. 10. Verbot des Tabakrauchens bei dienstlichen Verrichtungen, des Mitführens von Hunden u. s. w. 26
§. 11. Verbot des Betretens von Gast-, Schank- oder Caffeehäusern während des Dienstes und des Besuches übelberüchtigter Schänken außer Dienst 27
§. 12. Verbot des Umganges mit übelbeleumundeten Personen 27
§. 13. Gebot der Nüchternheit 27
§. 14. Benehmen gegen Vorgesetzte des Corps, gegenüber den Angehörigen der Armee und gegenüber den öffentlichen Civilbeamten 28
§. 15. Benehmen gegen das Publicum 28
§. 16. Benehmen im dienstlichen Verkehre mit anderen Wachorganen . . . 28
§. 17. Pflicht der Unbestechlichkeit und Wahrhaftigkeit 28
§. 18. Pflicht der Verschwiegenheit 29
§. 19. Verbot der Ausstellung von Zeugnissen über dienstliche Gegenstände 29
§. 20. Verbot der Verzichtleistung auf Genugthuung bei Ehrenbeleidigungen 29
§. 21. Persönliche Meldungen 29
§. 22. Uebertritt über die Reichsgrenze, ferner von einem Postenbezirke und Landesgendarmerie-Commandobereiche in den anderen 30
§. 23. Local- und Personalkenntniß im Bezirke 30
§. 24. Kenntniß der auf den Dienst Bezug habenden Gesetze und Verordnungen 30

III. Hauptstück.

Dienstverrichtungen der Gendarmerie.

§. 25. Eintheilung der Dienstverrichtungen in gewöhnliche oder besondere . 30

I. Abschnitt.

Gewöhnliche Dienstverrichtungen.

§. 26. Aufzählung derselben 31

II. Abschnitt.

Besondere Dienstverrichtungen über specielle Aufforderung.

A. Im Allgemeinen.

§. 27. Vorschriften für den Vollzug der Dienstverrichtungen über specielle Aufforderung 33
§. 28. Dienstleistungen unter der Leitung eines k. k. Civilbeamten, eventuell unter dem Commando eines Gendarmerieofficiers 33

Digitized by Google

Seite

§. 29. Tägliche Meldungen des Bezirkscommandanten oder dessen Stellvertreters bei der politischen Bezirksbehörde; Führung des Stationsdienstbuches; directe Weisungen durch die Dienstbehörde an den einzelnen Gendarm 33
§. 30. Berechtigung der Gerichte und Staatsanwaltschaften zur Inanspruchnahme der Gendarmerie 34
§. 31. Requisition der Gendarmerie durch andere k. k. Civil- und die Militärbehörden, oder durch Gemeindeämter 34
§. 32. Zusammenziehung von Gendarmerieposten 34
§. 33. Beurtheilung der erhaltenen Aufträge unzulässig 35

B. Im Verhältnisse zu den Gerichten und Staatsanwaltschaften.

§. 34. } Form der Aufträge der Gerichte und Staatsanwalt- } 35
§. 35. } schaften an die Gendarmeriepostencommanden } 35
§. 36. Art der Mittheilung der Diensteserfordernissen an die Dienstbehörde 35
§. 37. Anzeige über vorkommende Verbrechen und Vergehen 36
§. 38. Selbstständiges Einschreiten bei Gefahr im Verzuge 36
§. 39. Mündlicher Verkehr zwischen den Gerichtsbehörden und der Gendarmerie 36
§. 40. Dienstesaufforderungen in bestimmten Strafsachen 36
§. 41. Inanspruchnahme zur Erforschung der Spuren strafbarer Handlungen u. s. w. 36
§. 42. Escortirung und Bewachung von Gefangenen, dann Dienstleistungen bei Gerichtsverhandlungen 37
§. 43. Befolg der speciellen Weisungen 37
§. 44. Anzeige des Resultates der Amtshandlungen 37
§. 45. Assistenzleistung der Gendarmerie bei gerichtlichen Amtshandlungen 37

IV. Hauptstück.

Besondere Verhaltungsvorschriften.

§. 46. Formel beim dienstlichen Einschreiten und Vorschrift hinsichtlich der Bewaffnung 38
§. 47. Erfüllung des Dienstberufes 38
§. 48. Mitwirkung zur Verhütung von Gesetzübertretungen; Vorsicht, aber auch Muth und Entschlossenheit beim Einschreiten empfohlen . . . 38
§. 49. } Verfolgung durch Nacheile und vorläufige Verwahrung, wann } 39
§. 50. } auch ohne schriftlichen Befehl zulässig } 40
§. 51. Verhalten gegenüber Ueberschreitungen politischer oder polizeilicher Gesetze oder Verordnungen; Bestimmungen hinsichtlich der Verhaftung von Militärpersonen 40

Digitized by Google

Seite

§. 52. Benehmen nach Anhaltung von Schuldigen und bei Escortirung derselben 41
§. 53. Bei Verdacht einer Kindestödtung 41
§. 54. Bei körperlichen Beschädigungen 41
§. 55. Beim Betreten von Fälschern von öffentlichen Creditspapieren . . . 41
§. 56. Bei Brandlegungen 41
§. 57. Bei Verbrechen oder Vergehen, durch welche ein Schaden oder eine Gefahr für Leben oder Eigenthum überhaupt herbeigeführt wurde . 42
§. 58. Bei Haus- und Personsdurchsuchungen 42
§. 59. 42
§. 60. 43
§. 61. 43
§. 62. 43
§. 63. Bei Durchsuchung von Papieren 44
§. 64. Kenntniß der auf den öffentlichen Sicherheitsdienst bezugnehmenden weiteren Bestimmungen der Strafproceßordnung 44
§. 65. Waffengebrauch 44
§. 66. Patrouillirungsdienst 45
§. 67. Verhalten bei gewöhnlichen Streifungen und bei Ausforschung von Verbrechen 45
§. 68. Vorsicht beim Einschreiten 46
§. 69. Aufmerksamkeit auf einschichtige und übelberüchtigte Schänken, dann auf Führung der Fremdenbücher in den Einkehrhäusern; Vorführung von bedenklichen Personen bei der nächsten Behörde . . . 46
§. 70. Fremdenpolizei-Vorschriften 47
§. 71. Gendarmerie Signale 47
§. 72. Vorgang bei Verhaftungen oder Stellung von Personen vor Gericht 47
§. 73. Verhaftung, beziehungsweise vorläufige Verwahrung von Personen, welche in einem öffentlichen Amte oder Dienste stehen 48
§. 74. Verhalten bei unvorhergesehenen Hindernissen bei einer Verhaftung . 49
§. 75. Bewachung von Arrestanten 49
§. 76. Verleitung zur Unternehmung, Fortsetzung oder Vollendung einer strafbaren Handlung in Absicht auf die Gewinnung von Verdachtsgründen oder auf Ueberführung eines Verdächtigen, gleichwie die Herauslockung oder Erpressung von Geständnissen, strenge untersagt 49
§. 77. Verhalten bei Arrestanten-Escortirungen 50
§. 78. 50
§. 79. 50
§. 80. 51
§. 81. 51
§. 82. 51
§. 83. 52
§. 84. 52

Digitized by Google

Seite

§. 85. } Verhalten bei Arrestanten-Escortirungen } 52
§. 86. } 52

§. 87. Die Escortirung hat, mit Ausnahme bei Benützung von Eisenbahnen und Dampfschiffen, mit geladenem Gewehre zu geschehen . 53

§. 88. Begleitung von Schüblingstransporten nur ausnahmsweise . . 53

§. 89. Mitwirkung bei der zwangsweisen Eintreibung der Steuern . . . 53

§. 90. Assistenz bei Handhabung der Gefällsgesetze 53

§. 91. Aufmerksamkeit auf alle die öffentliche Ruhe und Ordnung bedrohenden, die Arbeiter betreffenden Vorkommnisse 54

§. 92. Aufsicht bei Jahrmärkten, Kirchtagen, öffentlichen Lustbarkeiten ꝛc.; Unterstützung bei Unzulänglichkeit der eigenen Kraft 54

§. 93. Militär- und Landwehr-Personen müssen mit einem Urlaubs-Certificate oder mit dem Militär- oder Landwehrpasse versehen sein . . 55

§. 94. Wegen Legitimations-, respective Reisedocumenten für dieselben bei Reisen 55

§. 95. Anhaltung von Deserteuren 55

§. 96. Anhaltung von Stellungsflüchtigen 57

§. 97. Dienstesausübung in der Nähe der Reichsgrenze 57

§. 98. Auffindung von Leichnamen 58

§. 99. Auffindung von blutigen Waffenbestandtheilen oder Werkzeugen, blutigen Kleidern ꝛc. 58

§. 100. Benehmen bei Elementarereignissen überhaupt 59

§. 101. Bei Feuersbrünsten 60

§. 102. Bei Ueberschwemmungen 60

§. 103. Pflicht der Aufmerksamkeit auf alle Erscheinungen, die Jemandem eine Gefahr bringen können 61

§. 104. Verirrte oder entlaufene, dann an gefährlichen Punkten aufsichtslos belassene Kinder; Muthwillen gegen Thiere durch Kinder oder erwachsene Leute 61

§. 105. Ordnung auf Fahrstraßen, öffentlichen Wegen und Plätzen 62

§. 106. Uebertretungen gegen das Forstgesetz und die sonstigen auf die Landescultur Bezug habenden Gesetze 62

§. 107. Nähere Bestimmungen für die Mitwirkung in localpolizeilichen Angelegenheiten 62

§. 108. Aufnahme von Protokollen über Anzeigen unstatthaft. Anzeigen über Uebertretungen gegen die Zoll- und Monopolsvorschriften . . 63

Digitized by Google

V. Hauptstück.

Besondere Vorschriften für die militärischen Vorgesetzten der Gendarmerie.

A.

Für den Postencommandanten.

Seite

§. 109. Persönliche Meldungen desselben. Er hat sich mit den Verhältnissen seines Ueberwachungsbezirkes vertraut zu machen 64
§. 110. Ertheilung des Unterrichtes an die Postenmannschaft 65
§. 111. Commandirung der Mannschaft in den Dienst; Stellvertretung im Posten-Commando 65
§. 112. Controle der im äußeren Dienste befindlichen Mannschaft 65
§. 113. Disciplinar-Strafrecht 65
§. 114. Visitirung der in den Dienst abrückenden Mannschaft; Vorsichtsmaßregeln bei Abfertigung von Gefangenen-Transporten 66
§. 115. Steckbriefe und Invigilirungs-Aufforderungen; deren Mittheilung an die Mannschaft und Aufbewahrung auf dem Posten 66
§. 116. Führung der Posten-Kanzleigeschäfte 66
§. 117. Einzel-Exposituren 66

B.

Für den Bezirks-Commandanten.

§. 118. Aufstellung der Bezirks-Gendarmerie-Commanden; allgemeine Dienstespflichten des Bezirks-Commandanten 67
§. 119. – §. 122. Posten-Visitirungen und Verhaltungs-Vorschriften für selbe: §. 119. 67; §. 120. 68; §. 121. 68; §. 122. 69
§. 123. Disciplinar-Strafrecht 69

C.

Für den Abtheilungs-Commandanten.

§. 124. Organische Gliederung und Stärke der Abtheilungs-Commanden . 69
§. 125. Dienstesaufgabe des Abtheilungs-Commandanten 70
§. 126. – §. 130. Posten-Visitirungen; Verhaltungs-Vorschriften für selbe; Einvernehmen mit den Behörden überhaupt und Mittheilung der Wahrnehmungen an die Dienstesbehörde: §. 126. 70; §. 127. 70; §. 128. 71; §. 129. 71; §. 130. 72

Digitized by Google

Seite

§. 131. Dienstesreisen bei außerordentlichen Ereignissen und Vorfallenheiten, dann wegen sonstigen Erhebungen 72
§. 132. Kanzleigeschäfte; Verfassung und Verwahrung der Mannschafts-Conduitelisten; Führung der Belobungs- und Strafprotokolle . . 72
§. 133. Abtheilungs-Commanden mit Administration, Bestreitung der Verpflegs-Auslagen, Verrechnung der Gelder und der zur Bekleidung, Armirung und Ausrüstung erhaltenen Materialien, Waffen und dergl. 73
§. 134. Berechtigung der vom Stabe detachirten Abtheilungs-Commanden zur directen Berichterstattung an das Ministerium für Landesvertheidigung 73
§. 135. Belehrende Befehle 73
§. 136. Beschränkung der Schreibgeschäfte der Bezirks- und Posten-Commandanten 74
§. 137. Anträge auf Belobung, Belohnung oder Auszeichnung; Strafrecht 74

D.

Für den Landes-Gendarmerie-Commandanten.

§. 138. Dienstlicher Wirkungskreis 74
§. 139. Sorge für die Heranbildung und Erhaltung guter Gendarmen . . 75
§. 140. Verpflichtung zur genauen Kenntniß der Officiere und Mannschaft seines Commandos; Handhabung der Disciplin 75
§. 141. Stellung in, den Sicherheitsdienst betreffenden Angelegenheiten gegenüber dem politischen Landeschef; Unterordnung unter den Gendarmerie-Inspector und den Minister für Landesvertheidigung 75
§. 142. Ergänzung des Abganges im Mannschaftsstande 76
§. 143. Obsorge für Adjustirung, Ausrüstung und Bewaffnung der Mannschaft 76
§. 144. Leitung des Unterrichtes; Beschränkung der militärischen Ausbildung 76
§. 145. Belehrende Befehle 76
§. 146. Betreffend die Verlautbarung der auf den Gendarmerie-Dienst bezughabenden Landesgesetze und Vollzugs-Verordnungen 77
§. 147. Erledigung der Bitten und Beschwerden nach Vorschrift des Dienst-Reglements 77
§. 148. Anträge auf Belobung oder Geldbelohnung, dann auf Allerhöchste Anerkennung oder Auszeichnung 78
§. 149. Behandlung von Urlaubs- und Heiratsgesuchen 78
§. 150. Disciplinar-Strafbefugniß; Straf- und Begnadigungsrecht; Strafrecht der, einzelnen Landes-Gendarmerie-Commanden beigegebenen Stabsofficiere; Verfassung der Qualificationslisten über Officiere, Officiers-Stellvertreter und Officiers-Aspiranten 78
§. 151. Superarbitrirung der dienstuntauglichen Individuen und Entlassung der Mannschaft 79

Digitized by Google

Seite

§. 152. } Postenvisitirungen { 79
§. 153. } { 79

§. 154. Zeitgerechte Verpflegung der Unterabtheilungen und Haftung für die richtige Gebarung mit Geld und Materiale 80

§. 155. Sorge für die Unterkunft der Abtheilungen und für Schonung des Landesfondes 80

§. 156. Anwendung der im Dienst-Reglement für den Regiments-Commandanten vorgeschriebenen Verhaltungen 80

E.

Für den Gendarmerie-Inspector.

§. 157. Ernennung und Unterstellung 80

§. 158. Militärischer Befehl und Verantwortlichkeit für Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung 80

§. 159. Disciplinar-Strafrecht und Berechtigung zum Eingreifen in das Strafrecht der Landes-Gendarmerie-Commandanten 81

§. 160. Straf- und Begnadigungsrecht und Berechtigung zur Uebertragung an die untergeordneten Landes-Gendarmerie-Commandanten . . . 81

§. 161. Betreffend die Verfassung der Qualificationslisten über Stabsofficiere und die ältesten Rittmeister; dann Begutachtung derselben über die anderen Officiere u. s. w. 81

§. 162. Ertheilung von Urlauben an Stabs- und Oberofficiere und an Rechnungsführer; Begutachtung der Ehe- und sonstigen persönlichen Gesuche der Stabs- und Oberofficiere, sowie der auf Abänderung bestehender Vorschriften hinauslaufenden Anträge 82

§. 163. Beförderungsrecht in die Unterofficiers-Charge; Uebertragung desselben; Vorschlag der Wachtmeister zur Officiers-Prüfung und der geprüften Wachtmeister zu Officiers-Aspiranten und dieser letzteren zu Officiers-Stellvertretern 82

§. 164. Erstattung von Anträgen auf Besetzung erledigter Officiersstellen, auf Beförderung, Transferirung oder Pensionirung der Stabs- und Oberofficiere, endlich auf Vormerkung und eventuell Probezutheilung von Officieren 82

§. 165. Erstattung von Anträgen auf Belobung, Belohnung oder Allerhöchste Auszeichnung verdienstvoller Landes-Gendarmerie-Commandanten und Begutachtung der bezüglichen Vorschläge der Landes-Gendarmerie-Commandanten 82

§. 166. Controle der Bereisungen der Landes-Gendarmerie-Commandanten 82

§. 167. } Periodische Inspicirungen { 83
§. 168. } { 83
§. 169. } { 83

§. 170. Bitten und Beschwerden der Mannschaft 84

§. 171. Bereisungs-Relation 84

Beilage: Eidesformel 85

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UB 825 .A9 A9 C.1
Gesetz und Dienst-Instruction
Stanford University Libraries
3 6105 037 470 742

UB
A25
A9A9

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.

Digitized by Google